Amtsblatt
der Kreis- und Hochschulstadt Meschede

2024	ausgegeben am 19. Dezember 2024	Nr. 16

Inhaltsverzeichnis **Seite**

Kreis- und Hochschulstadt Meschede

1. Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Kreis- und Hochschulstadt Meschede zum 31.12.2023 228

2. Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts des in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Kreis- und Hochschulstadt Meschede am 10.12.2024 gefassten Beschlusses 230

3. Bekanntmachung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Kreis- und Hochschulstadt Meschede (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 12.12.2024 231

4. Bekanntmachung der 7. Satzung vom 11.12.2024 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 08.12.2017 249

5. Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 89 "Ober den Eschen" im Ortsteil Eversberg 250

6. Bekanntmachung der Satzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 (Hebesatzsatzung) vom 09.12.2024 251

7. Bekanntmachung der Einteilung des Wahlgebietes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede in Wahlbezirke gemäß § 6 Kommunalwahlgesetz 252

8. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der freiwilligen frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 "Schadesche Wiese" im Ortsteil Grevenstein 263

9. Bekanntmachung über die Benennung einer Straße im Gebiet der Kreis- und Hochschulstadt Meschede 265

10. Bekanntmachung der erneuten Veröffentlichung des Entwurfes zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Bergheim-Schneckenacker" im Ortsteil Wennemen 266

11. Bekanntmachung der 22. Satzung vom 11.12.2024 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 06.12.2002 268

12. Bekanntmachung der 6. Satzung vom 11.12.2024 zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 14. Dezember 2018 269

13. Bekanntmachung der 7. Satzung vom 11.12.2024 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 12.12.2017 272

14. Bekanntmachung der 7. Satzung vom 11.12.2024 zur Änderung der Satzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 12.12.2017 273

15. Bekanntmachung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 11.12.2024 274

16. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 182 „Feuerwehrgerätehaus Berge-Visbeck“ 289

17. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur 109. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Bergerhütte“ 291

18. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung der Außenbereichssatzung „Rümmecketal“ und der selbstständigen Gestaltungssatzung „Rümmecketal“ 293

19. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gartenstadt-Nord, 1. Abschnitt“ 295

20. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 105 „Dauerkleingartenanlage Lanfertsweg“ 296

21. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur 113. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes im Bereich „Fichtenweg“ 298

HochsauerlandEnergie GmbH

22. Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2023 der HochsauerlandEnergie GmbH. 300

23. Bekanntmachung BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS 300

24. Bekanntmachung über die Auslegung des Jahresabschlusses 2023 und des Lageberichts 2023 der HochsauerlandEnergie GmbH 303

Hochsauerlandwasser GmbH

25. Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2023 der Hochsauerlandwasser GmbH. 303

26. Bekanntmachung BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS 304

27. Bekanntmachung über die Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2023 der Hochsauerlandwasser GmbH 306

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses der Kreis- und Hochschulstadt Meschede zum 31.12.2023

Der vom Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede am 10.12.2024 festgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Bilanz zum 31.12.2023

AKTIVA	31.12.2023 €	31.12.2022 €	PASSIVA	31.12.2023 €	31.12.2022 €
0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	6.966.110,00	6.388.750,00	1. Eigenkapital	98.846.703,06	90.154.476,65
1. Anlagevermögen davon	164.543.215,22	162.632.093,52	2. Sonderposten	60.543.224,04	52.614.933,89
- Immaterielle Vermögensgegenstände	37.876,00	67.360,00	3. Rückstellungen	36.933.334,64	38.613.957,87
- Sachanlagen	159.216.436,05	157.277.050,64	4. Verbindlichkeiten	14.951.374,61	19.574.610,54
- Finanzanlagen	5.288.903,17	5.287.682,88	5. Passive Rechnungsabgrenzung	4.276.494,16	4.469.177,44
2. Umlaufvermögen	43.726.469,02	36.077.790,39			
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	315.336,27	328.522,48			
Bilanzsumme	**215.551.130,51**	**205.427.156,39**	**Bilanzsumme**	**215.551.130,51**	**205.427.156,39**

Ergebnisrechnung

			Ergebnis 2022 €	Ansatz 2023 €	Übertragung aus 2022 €	Fortg. Ansatz 2023 €	Ergebnis 2023 €	Vergleich Fortg. Ansatz / Ergebnis €	Übertragung nach 2024 €
1		Steuern und ähnliche Abgaben	54.750.238,65	52.981.800,00	0,00	52.981.800,00	60.917.074,72	7.935.274,72	0,00
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	10.116.762,15	8.321.900,00	0,00	8.321.900,00	9.616.921,95	1.295.021,95	0,00
3	+	Sonstige Transfererträge	257.459,46	36.000,00	0,00	36.000,00	222.264,66	186.264,66	0,00
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	11.371.555,23	12.605.590,00	0,00	12.605.590,00	12.202.407,50	-403.182,50	0,00
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.618.993,33	1.274.550,00	0,00	1.274.550,00	1.062.765,51	-211.784,49	0,00
6	+	Kostenerstattungen und -umlagen, Leistungsbeteiligungen	2.378.156,99	1.831.080,00	0,00	1.831.080,00	1.884.078,33	52.998,33	0,00
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	2.414.104,07	2.155.410,00	0,00	2.155.410,00	4.186.389,39	2.030.979,39	0,00
8	+	Aktivierte Eigenleistungen	923.402,64	0,00	0,00	0,00	725.702,61	725.702,61	0,00
9	+/-	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**85.830.672,52**	**79.206.330,00**	**0,00**	**79.206.330,00**	**90.817.604,67**	**11.611.274,67**	**0,00**
11	-	Personalaufwendungen	14.750.086,11	15.663.340,00	0,00	15.663.340,00	15.222.782,86	-440.557,14	0,00
12	-	Versorgungsaufwendungen	1.686.279,24	1.827.570,00	0,00	1.827.570,00	1.774.539,84	-53.030,16	0,00
13	-	Aufwendungen f. Sach- u. Dienstleistungen	11.784.928,78	13.527.540,00	105.000,00	13.632.540,00	13.442.746,44	-189.793,56	59.000,00
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	5.524.868,89	5.898.680,00	0,00	5.898.680,00	8.178.535,62	2.279.855,62	0,00
15	-	Transferaufwendungen	40.085.464,29	42.750.530,00	78.000,00	42.828.530,00	40.700.881,92	-2.127.648,08	753.000,00
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.110.530,31	3.332.670,00	297.000,00	3.629.670,00	3.695.073,50	65.403,50	115.000,00
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**78.942.157,62**	**83.000.330,00**	**480.000,00**	**83.480.330,00**	**83.014.560,18**	**-465.769,82**	**927.000,00**
18	**=**	**Ordentliches Ergebnis**	**6.888.514,90**	**-3.794.000,00**	**-480.000,00**	**-4.274.000,00**	**7.803.044,49**	**12.077.044,49**	**-927.000,00**
19	+	Finanzerträge	79.096,69	45.160,00	0,00	45.160,00	352.371,01	307.211,01	0,00
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	168.515,31	150.800,00	0,00	150.800,00	143.247,83	-7.552,17	0,00
21	**=**	**Finanzergebnis**	**-89.418,62**	**-105.640,00**	**0,00**	**-105.640,00**	**209.123,18**	**314.763,18**	**0,00**

			Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Übertragung aus 2022	Fortg. Ansatz 2023	Ergebnis 2023	Vergleich Fortg. Ansatz / Ergebnis	Übertragung nach 2024
			€	€	€	€	€	€	€
22	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	**6.799.096,28**	**-3.899.640,00**	**-480.000,00**	**-4.379.640,00**	**8.012.167,67**	**12.391.807,67**	**-927.000,00**
23	+	Außerordentliche Erträge	87.360,00	2.981.220,00	0,00	2.981.220,00	577.360,00	-2.403.860,00	0,00
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis**	**87.360,00**	**2.981.220,00**	**0,00**	**2.981.220,00**	**577.360,00**	**-2.403.860,00**	**0,00**
26	=	Jahresergebnis	6.886.456,28	-918.420,00	-480.000,00	-1.398.420,00	8.589.527,67	9.987.947,67	**-927.000,00**
27	-	Globaler Minderaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	**=**	**Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand**	**6.886.456,28**	**-918.420,00**	**-480.000,00**	**-1.398.420,00**	**8.589.527,67**	**9.987.947,67**	**-927.000,00**
29		Nachrichtlich: Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	78.011,96	0,00	0,00	0,00	110.850,55	110.850,55	0,00
30		Nachrichtlich: Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	--	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31		Nachrichtlich: Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-2.827,00	0,00	0,00	0,00	-7.872,00	-7.872,00	0,00
32		Nachrichtlich: Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	--	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33		**Verrechnungssaldo (Zeilen 29 bis 32)**	**75.184,96**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**102.978,55**	**102.978,55**	**0,00**

Finanzrechnung

			Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Übertragung aus 2022	Fortg. Ansatz 2023	Ergebnis 2023	Vergleich Fortg. Ansatz / Ergebnis	Übertragung nach 2024
			€	€	€	€	€	€	€
1		Steuern und ähnliche Abgaben	54.248.241,73	52.981.800,00	0,00	52.981.800,00	53.438.791,35	456.991,35	0,00
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	7.816.495,86	5.537.800,00	0,00	5.537.800,00	6.661.190,16	1.123.390,16	0,00
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen	217.705,76	36.000,00	0,00	36.000,00	171.723,15	135.723,15	0,00
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	11.210.658,54	11.214.510,00	0,00	11.214.510,00	9.798.700,92	-1.415.809,08	0,00
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.627.068,92	1.274.550,00	0,00	1.274.550,00	1.075.027,01	-199.522,99	0,00
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.804.958,06	1.831.080,00	0,00	1.831.080,00	1.785.075,91	-46.004,09	0,00
7	+	Sonstige Einzahlungen	2.396.932,51	1.578.360,00	0,00	1.578.360,00	2.590.982,71	1.012.622,71	0,00
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	55.430,02	45.160,00	0,00	45.160,00	318.732,12	273.572,12	0,00
9	**=**	**Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**81.377.491,40**	**74.499.260,00**	**0,00**	**74.499.260,00**	**75.840.223,33**	**1.340.963,33**	**0,00**
10	-	Personalauszahlungen	13.844.447,88	15.029.210,00	0,00	15.029.210,00	14.442.421,70	-586.788,30	0,00
11	-	Versorgungsauszahlungen	1.775.446,93	1.816.320,00	0,00	1.816.320,00	1.811.885,60	-4.434,40	0,00
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	11.834.481,28	13.370.340,00	105.000,00	13.475.340,00	11.911.292,94	-1.564.047,06	59.000,00
13	-	Zinsen und Sonstige Finanzauszahlungen	173.521,89	150.800,00	0,00	150.800,00	144.636,42	-6.163,58	0,00
14	-	Transferauszahlungen	38.854.480,08	42.750.530,00	78.000,00	42.828.530,00	42.688.912,32	-139.617,68	753.000,00
15	-	Sonstige Auszahlungen	4.341.555,13	3.332.660,00	297.000,00	3.629.660,00	4.035.954,77	406.294,77	115.000,00
16	**=**	**Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**70.823.933,19**	**76.449.860,00**	**480.000,00**	**76.929.860,00**	**75.035.103,75**	**-1.894.756,25**	**927.000,00**
17	**=**	**Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**10.553.558,21**	**-1.950.600,00**	**-480.000,00**	**-2.430.600,00**	**805.119,58**	**3.235.719,58**	**-927.000,00**
18	+	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	6.971.005,04	7.561.020,00	0,00	7.561.020,00	5.768.089,61	-1.792.930,39	0,00
19	+	Einzahlungen a. d. Veräußerung v. Sachanlagen	63.939,35	65.010,00	0,00	65.010,00	17.481,56	-47.528,44	0,00
20	+	Einzahlungen a. d. Veräußerung v. Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	+	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	105.500,76	1.482.900,00	0,00	1.482.900,00	86.352,59	-1.396.547,41	0,00
22	+	Sonstige Investitionseinzahlungen	2.649,04	1.500,00	0,00	1.500,00	13.547,27	12.047,27	0,00
23	**=**	**Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**7.143.094,19**	**9.110.430,00**	**0,00**	**9.110.430,00**	**5.885.471,03**	**-3.224.958,97**	**0,00**
24	-	Auszahlungen f. d. Erwerb v. Grundstücken u. Gebäuden	108.949,19	599.000,00	370.000,00	969.000,00	214.988,14	-754.011,86	433.000,00

			Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Übertragung aus 2022	Fortg. Ansatz 2023	Ergebnis 2023	Vergleich Fortg. Ansatz / Ergebnis	Übertragung nach 2024
			€	€	€	€	€	€	€
25	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	6.944.702,25	18.171.570,00	4.442.000,00	22.613.570,00	7.362.402,96	-15.251.167,04	12.326.000,00
26	-	Auszahlungen f.d. Erwerb von bewegl. Anlagevermögen	1.147.105,88	2.310.970,00	753.000,00	3.063.970,00	820.730,23	-2.243.239,77	2.264.200,00
27	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	-	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	74.405,16	74.405,16	0,00
30	**=**	**Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**8.200.757,32**	**21.081.540,00**	**5.565.000,00**	**26.646.540,00**	**8.472.526,49**	**-18.174.013,51**	**15.023.200,00**
31	**=**	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**-1.057.663,13**	**-11.971.110,00**	**-5.565.000,00**	**-17.536.110,00**	**-2.587.055,46**	**14.949.054,54**	**-15.023.200,00**
32	**=**	**Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag**	**9.495.895,08**	**-13.921.710,00**	**-6.045.000,00**	**-19.966.710,00**	**-1.781.935,88**	**18.184.774,12**	**-15.950.200,00**
33	+	Einzahlungen a. d. Aufnahme u. durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	0,00	11.821.110,00	0,00	11.821.110,00	0,00	-11.821.110,00	0,00
34	+	Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	15.000.000,00	0,00	15.000.000,00	0,00	-15.000.000,00	0,00
35	-	Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	1.259.168,94	737.100,00	0,00	737.100,00	737.014,06	-85,94	0,00
36	-	Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	15.000.000,00	0,00	15.000.000,00	0,00	-15.000.000,00	0,00
37	**=**	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	**-1.259.168,94**	**11.084.010,00**	**0,00**	**11.084.010,00**	**-737.014,06**	**-11.821.024,06**	**0,00**
38	**=**	**Änderung d. Bestandes an eigenen Finanzmitteln**	**8.236.726,14**	**-2.837.700,00**	**-6.045.000,00**	**-8.882.700,00**	**-2.518.949,94**	**6.363.750,06**	**-15.950.200,00**
39	+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	21.676.167,97	30.014.700,05	0,00	30.014.700,05	30.014.700,05	0,00	0,00
40	+	Änderung des Bestandes a. fremden Finanzmitteln	101.805,94	0,00	0,00	0,00	120.207,79	120.207,79	**0,00**
41	**=**	**Liquide Mittel**	**30.014.700,05**	**27.177.000,05**	**-6.045.000,00**	**21.132.000,05**	**27.615.957,90**	**6.483.957,85**	**-15.950.200,00**

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 mit Anhang und Lagebericht liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2024 im Rathaus, Zimmer 403, Franz-Stahlmecke-Platz 2, 59872 Meschede, öffentlich aus und ist unter der Adresse www.meschede.de im Internet verfügbar.

Meschede, 11.12.2024

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

Bekanntmachung

des wesentlichen Inhalts des in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Kreis- und Hochschulstadt Meschede am 10.12.2024 gefassten Beschlusses

Gem. § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen soll der wesentliche Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse in öffentlicher Sitzung oder in anderer geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Über die in der öffentlichen Sitzung des Rates am 10.12.2024 gefassten Beschlüsse hat die örtliche Presse berichtet; zudem sind die Beschlüsse über das Internet im Bürgerinformationssystem auf der Homepage der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter www.meschede.de abrufbar.

Nachstehend gebe ich hiermit den wesentlichen Inhalt des in der nichtöffentlichen Sitzung am 10.12.2024 gefassten Beschlusses:

a) Grundstücksangelegenheit
Rückkauf einer Wohnung in Berge

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede beschloss einstimmig den Rückkauf einer Wohnung in Berge.

59872 Meschede, 11.12.2024

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

Bekanntmachung

der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Kreis- und Hochschulstadt Meschede (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 12.12.2024

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), sämtliche in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzten für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,00 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der Fahrbahnen der in der Anlage 1 genannten öffentlichen Straßen wird den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Die Reinigung der Gehwege der in der Anlage 1 genannten öffentlichen Straßen wird den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der an die Gehwege angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Es gelten folgende Ausnahmen:
(a) Die Fahrbahnen der in der Anlage 2 genannten Straßen bzw. Straßenstücke werden einmal wöchentlich kostenpflichtig von der Stadt gereinigt (Sommerreinigung).
(b) Die Fußgängerzone und die angrenzenden verkehrsberuhigten Bereiche der in Anlage 3 genannten Straßen werden dreimal wöchentlich kostenpflichtig von der Stadt gereinigt (Sommerreinigung).
(c) Die kostenpflichtige Winterwartung der Fahrbahnen der in Anlage 1 genannten Straßen einschließlich der Fahrgassen im Mittelbereich der Fußgängerzone übernimmt die Stadt.

Die Anlagen 1, 2 und 3 sind Bestandteile dieser Satzung.

(2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3
Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

(3) Gehwege sind einmal wöchentlich, Fahrbahnen sind bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Monat zu reinigen. Im Übrigen sind außergewöhnliche Verunreinigungen sowohl der Gehwege ais auch der Fahrbahnen unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4
Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1,00 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist erlaubt
a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen, Eisglätte), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(3) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5
Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6
Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern). Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher weise von der Straße getrennt ist.

(2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

(3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück über einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0, 50 m einschließlich abgerundet und über 0, 50 m aufgerundet.

(4) Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) für die wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen (ohne Winterwartung) der in Anlage 2 genannten Straßen beträgt jährlich 1,93 €.

Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) für die Reinigung der Fußgängerzone sowie der angrenzenden verkehrsberuhigten Bereiche (ohne Winterwartung) der in Anlage 3 genannten Straßen beträgt jährlich 13,59 €.

Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) für die von der Stadt durchgeführte Winterwartung beträgt jährlich 1,63 €.

§ 7
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8
Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten, in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge oder Straßeneinbauten.

(3) Die Benutzungsgebühren werden durch Heranziehungsbescheide der Stadt festgesetzt. Die Fälligkeit richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer. Gibt jedoch der Gebührenbescheid einen anderen Fälligkeitstermin an, so gilt dieser.

§ 9
Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
- gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Meschede vom 18.12.2009 außer Kraft.

Anlage 1 der
Straßenreinigungssatzung
Alphabetisches Straßenverzeichnis der Stadt Meschede

Str.-Nr.	Straßenname	Stadtteil
1254	Ahornweg	Meschede
1951	Almenscheid	Grevenstein
1103	Alte Henne	Meschede
1736	Alte Kirche	Berge
1412	Alte Landstraße	Eversberg
1874	Alte Wiese	Freienohl
1850	Alter Weg	Freienohl
1683	Am Anger	Olpe
1459	Am Bahnhof	Wehrstapel
1950	Am Baumhof	Grevenstein
1188	Am Bergrücken	Meschede
1462	Am Berkeibach	Wehrstapel
1792	Am Caller Bach	Calle
1180	Am Drüerberg	Meschede
1684	Am Ebbel	Olpe
1952	Am Einberg	Grevenstein
1426	Am Friedhof	Eversberg
1341	Am Gaswerk	Meschede
1670	Am Hagay	Olpe
1362	Am Hainberg	Meschede
1530	Am Hang	Remblinghausen
1331	Am Hilgenhövel	Meschede
1307	Am Hohlweg	Meschede
1187	Am Hübbelsberg	Meschede
1883	Am Hügel	Freienohl
1750	Am Hülling	Wallen
1513	Am Hüwel	Remblinghausen
1502	Am Kamphof	Remblinghausen
1610	Am Kehling	Wennemen
1416	Am Kindergarten	Eversberg
1381	Am Kollergang	Meschede
1340	Am Krähenberg	Meschede
1159	Am Kreishaus	Meschede
1382	Am Lehmberg	Meschede
1937	Am Liedhagen	Visbeck
1636	Am Lüggentrog	Wennemen
1208	Am Maiknapp	Meschede
1452	Am Mühlenloh	Wehrstapel
1454	Am Nierbach	Wehrstapel
1671	Am Pferdekamp	Olpe
1790	Am Ransenberg	Calle
1186	Am Rautenschemm	Meschede
1734	Am Reimberg	Berge
1833	Am Roa	Freienohl
1854	Am Rotbusch	Freienohl
1132	Am Scharfen Stein	Meschede
1836	Am Scheidtkopf	Freienohl
1464	Am Schützenplatz	Wehrstapel

1807	Am Seltenberg	Calle
1514	Am Sportplatz	Remblinghausen
1019	Am Stadtpark	Meschede
1389	Am Steinbach	Meschede
1819	Am Teich	Mülsborn
1759	Am Thy	Wallen
1954	Am Uchtenberg	Grevenstein
1966	Am Wald	Grevenstein
1793	Am Waller Bach	Calle
1600	Am Wasserwerk	Stockhausen
1817	Am Welsberg	Mülsborn
1693	Am Wenneufer	Berge
1328	Am Ziegeleiteich	Meschede
1216	Amselweg	Meschede
1120	An den Baumgärten	Meschede
1414	An der Buchsplitt	Eversberg
1609	An der Höh	Stockhausen
1424	An der Kirche	Eversberg
1269	An der Kreuzkirche	Meschede
1497	An der Reithalle	Meschede
1848	An der Schalkenburg	Freienohl
1955	An der Streue	Grevenstein
1135	An der Südstiege	Meschede
1411	An der Tränke	Eversberg
1335	An Klocken Kapelle	Meschede
1154	Anton-Bange-Straße	Meschede
1026	Antoniusbrücke	Meschede
1968	Antoniusstraße	Grevenstein
1645	Anton-Scheifers-Weg	Wennemen
1956	Apostelstraße	Grevenstein
1812	Arnold-Flues-Straße	Schüren
1006	Arnsberger Straße	Meschede
1957	Arpestraße	Grevenstein
1523	Aßmecke	Remblinghausen
1404	Auf dem Knochen	Eversberg
1359	Auf dem Bruch	Meschede
1735	Auf dem Lohnsberg	Berge
1865	Auf dem Mühlenberg	Freienohl
1751	Auf der Breiten	Wallen
1577	Auf der Eicke	Mielinghausen
1844	Auf der Feibe	Freienohl
1368	Auf der Heide	Meschede
1461	Auf der Helle	Wehrstapel
1520	Auf der Knippe	Remblinghausen
1755	Auf der Wauert	Wallen
1024	Auf der Wieme	Meschede
1938	Auf'm Boom	Visbeck
1808	Auf'm Brauk	Calle
1390	Auf'm Brinke	Meschede
1876	Auf'm Hahn	Freienohl
1866	Auf'm Ufer	Freienohl
1797	Auf'n Mühlenwiesen	Calle
1409	August-Engel-Straße	Eversberg
1150	August-Macke-Straße	Meschede

1958	Bachstraße	Grevenstein
1891	Bahnhofstraße	Freienohl
1401	Baumhofstraße	Eversberg
1791	Beerenpfad	Calle
1672	Berger Straße	Olpe
1491	Berghausen	
1012	Berghauser Weg	Meschede
1616	Bergheimstraße	Wennemen
1852	Bergmecke	Freienohl
1862	Bergstraße	Freienohl
1552	Beringhausen	
1130	Beringhauser Straße	Meschede
1900	Berliner Straße	Freienohl
1138	Bernhard-Wilking-Straße	Meschede
1893	Bettenhelle	Freienohl
1624	Biekestraße	Wennemen
1255	Birkenweg	Meschede
1465	Birmecker Weg	Wehrstapel
1554	Blüggelscheidt	
1715	Blumen Weg	Berge
1633	Bockumer Weg	Wennemen
1559	Bonacker	
1869	Breiter Weg	Freienohl
1907	Bremkeweg	Freienohl
1374	Breslauer Straße	Meschede
1165	Briloner Straße	Meschede
1932	Brombeerweg	Frenkhausen
1622	Bruchstraße	Wennemen
1002	Brückenstraße	Meschede
1913	Brumlingsen	Brumlingsen
1911	Brumlingser Weg	Brumlingsen
1857	Brunnenstraße	Freienohl
1463	Buchenhain	Wehrstapel
1260	Buchenweg	Meschede
1417	Bue	Eversberg
1629	Bundesstraße	Wennemen
1430	Burghagenweg	Eversberg
1959	Burgstraße	Grevenstein
1207	Burgwall	Meschede
1714	Burgweg	Berge
1753	Caller Straße	Wallen
1960	Carl-Veltins-Straße	Grevenstein
1834	Christine-Koch-Straße	Freienohl
1522	Cloidts Haus	Remblinghausen
1904	Cousolre-Straße	Freienohl
1027	Coventry-Brücke	Meschede
1147	Cranachweg	Meschede
1380	Danziger Straße	Meschede
1798	Dechant-Luig-Straße	Calle
1397	Dinkelkamp	Meschede
1403	Dollenschlucht	Eversberg
1634	Domänenstraße	Wennemen
1620	Dorfstraße	Wennemen
1556	Drasenbeck	

1172	Drehberg	Meschede
1217	Drosselweg	Meschede
1181	Drüerland	Meschede
1477	Drüohl	Heinrichsthal
1303	Dünnefeldweg	Meschede
1151	Dürerweg	Meschede
1961	Eckstraße	Grevenstein
1352	Egerweg	Meschede
1921	Eibenweg	Frenkhausen
1265	Eichenstraße	Meschede
1613	Eichhof	Wennemen
1561	Einhaus	
1336	Elisabethstraße	Meschede
1008	Emhildisplatz	Meschede
1023	Emhildisstraße	Meschede
1155	Emil-Scholand-Straße	Meschede
1568	Enkhausen	
1529	Ennert	Remblinghausen
1495	Enste	
1386	Enster Straße	Meschede
1384	Enster Weg	Meschede
1565	Erflinghausen	
1733	Erikaweg	Berge
1704	Erlengrund	Berge
1258	Erlenweg	Meschede
1264	Eschenweg	Meschede
1608	Ewecke	Stockhausen
1214	Falkenaue	Meschede
1179	Fasanenweg	Meschede
1140	Feldstraße	Meschede
1898	Femmestraße	Freienohl
1261	Fichtenweg	Meschede
1638	Finkenweg	Wennemen
1939	Fischbachstraße	Visbeck
1650	Fischeweg	Wennemen
1925	Fliederweg	Frenkhausen
1212	Fontanestraße	Meschede
1029	Franz-Stahlmecke-Platz	Meschede
1805	Franz-Wiesehöfer-Straße	Calle
1673	Freienohler Straße 1 - 101, 2 - 116	Olpe
1892	Freienohler Straße 103 - Ende, 118 - Ende	Freienohl
1213	Freiligrathstraße	Meschede
1920	Frenkhausen	Frenkhausen
1674	Frenkhauser Straße	Olpe
1136	Friedenstraße	Meschede
1880	Friedhofsweg	Freienohl
1102	Fritz-Honsel-Straße	Meschede
1899	Frohnen Weg	Freienohl
1345	Fulmecke	Meschede
1604	Gäßchen	Stockhausen
1496	Galiläa	
1363	Galiläaer Weg	Meschede
1626	Gartenstraße	Wennemen
1339	Gebkestraße	Meschede

1611	Geitenbergstraße	Wennemen
1897	Gerhart-Hauptmann-Straße	Freienohl
1398	Gerstenkamp	Meschede
1832	Gerwinnstraße	Freienohl
1829	Giesmecke	Freienohl
1930	Ginsterweg	Frenkhausen
1346	Glatzer Straße	Meschede
1350	Gleiwitzer Weg	Meschede
1379	Glogauer Straße	Meschede
1835	Goethestraße	Freienohl
1347	Görlitzer Straße	Meschede
1366	Grabenweg	Meschede
1405	Graf-Gottfried-Straße	Eversberg
1963	Graf-von-Spee-Straße	Grevenstein
1870	Grafenstraße	Freienohl
1173	Grassenbergstraße	Meschede
1016	Gresemundstraße	Meschede
1731	Grevensteiner Straße	Berge
1453	Grimlinghauser Straße	Wehrstapel
1894	Grimmestraße	Freienohl
1377	Grünberger Straße	Meschede
1855	Grüner Weg	Freienohl
1126	Gutenbergstraße	Meschede
1602	Gutsweg	Stockhausen
1396	Haferkamp	Meschede
1011	Hagenweg	Meschede
1268	Hainbuchenweg	Meschede
1756	Hallohweg	Wallen
1108	Hanseshof	Meschede
1200	Hardtstraße	Meschede
1133	Hartenknapp	Meschede
1931	Haselweg	Frenkhausen
1176	Hasenwinkel	Meschede
1849	Hauptstraße	Freienohl
1640	Haus Jetter	Wennemen
1487	Heggen	
1369	Heidering	Meschede
1605	Heilentrog	Stockhausen
1632	Heimkestraße	Wennemen
1475	Heinrichsthaler Straße	Heinrichsthal
1194	Hellern	Meschede
1127	Hennestraße	Meschede
1757	Hensenweg	Wallen
1831	Hermann-Löns-Weg	Freienohl
1178	Hermann-Voss-Straße	Meschede
1623	Hermannsweg	Wennemen
1700	Herstweg	Berge
1934	Himbeerweg	Frenkhausen
1434	Hinter den Gärten	Eversberg
1864	Hinter den Höfen	Freienohl
1630	Hinterm Friedhof	Wennemen
1642	Hinterm Hofe	Wennemen
1511	Hinterm Saal	Remblinghausen
1607	Hirschberger Weg	Stockhausen

1517	Hirtenweg	Remblinghausen
1139	Hochstraße	Meschede
1621	Höhenweg	Wennemen
1557	Höringhausen	
1882	Hohe Fohr	Freienohl
1890	Hohler Weg	Freienohl
1877	Hohlknochen	Freienohl
1146	Holbeinweg	Meschede
1631	Holdmeckeweg	Wennemen
1928	Holunderweg	Frenkhausen
1407	Hoppegarten	Eversberg
1508	Horbacher Straße	Remblinghausen
1507	Hubertusstraße	Remblinghausen
1344	Hudeweg	Meschede
1619	Hueleken	Wennemen
1394	Hückeler Höhe	Meschede
1203	Hünenburgstraße	Meschede
1015	Im Appelhof	Meschede
1675	Im Grund	Olpe
1964	Im Haan	Grevenstein
1429	Im Hagen	Eversberg
1873	Im Langel	Freienohl
1489	Immenhausen	
1878	Im Ohl	Freienohl
1758	Im Oth	Wallen
1578	Im Rothlande	Mielinghausen
1612	Im Ruhrtal	Wennemen
1385	Im Schlahbruch	Meschede
1253	Im Schwarzen Bruch	Meschede
1466	Im Westhof	Wehrstapel
1965	Im Wiesengrund	Grevenstein
1923	Im Winkel	Frenkhausen
1334	In den Weingärten	Meschede
1467	In der Birmecke	Wehrstapel
1875	In der Giesmecke	Freienohl
1940	In der Halle	Visbeck
1967	In der Herrlichkeit	Grevenstein
1576	In der Lacke	Mielinghausen
1856	In der Schlade	Freienohl
1945	In der Sold	Visbeck
1168	Ittmecker Weg	Meschede
1519	Jägerstraße	Remblinghausen
1252	Jahnstraße	Meschede
1503	Jakobusstraße	Remblinghausen
1644	Johannes-Stöcker-Straße	Wennemen
1427	Johannisstraße	Eversberg
1144	Josef-Künsting-Straße	Meschede
1906	Josef-Schwefer-Straße	Freienohl
1267	Joseph-Wittig-Weg	Meschede
1509	Jost-Hennecke-Straße	Remblinghausen
1156	Julius-Lex-Straße	Meschede
1656	Jungfrauweg	Wennemen
1014	Kämpchen	Meschede
1111	Kaiser-Otto-Platz	Meschede

1872	Kaiserwiese	Freienohl
1306	Kalbscheidweg	Meschede
1109	Kampstraße	Meschede
1888	Kapellenstraße	Freienohl
1902	Karl-Arnold-Weg	Freienohl
1201	Karolingerstraße	Meschede
1266	Kastanienweg	Meschede
1871	Katersiepen	Freienohl
1528	Kehren	Remblinghausen
1794	Kelbkeweg	Calle
1861	Kerstholtsgasse	Freienohl
1257	Kiefernweg	Meschede
1625	Kirchstraße	Wennemen
1553	Klause	
1010	Klausenweg	Meschede
1760	Kleine Straße	Wallen
1167	Klemensstraße	Meschede
1378	Klinkerweg	Meschede
1354	Klosterberg	Meschede
1370	Königsberger Straße	Meschede
1490	Köpperkopf	
1558	Köttinghausen	
1101	Kolpingstraße	Meschede
1879	Konrad-Adenauer-Straße	Freienohl
1635	Krachserlen	Wennemen
1329	Kranweg	Meschede
1654	Krebsweg	Wennemen
1504	Kreuzstraße	Remblinghausen
1858	Krummestraße	Freienohl
1215	Kuckuckstraße	Meschede
1887	Küppelweg	Freienohl
1018	Kunigundenstraße	Meschede
1905	Kurt-Schumacher-Straße	Freienohl
1330	Lagerstraße	Meschede
1262	Lanfertsweg	Meschede
1020	Langelohweg	Meschede
1641	Langenbruch	Wennemen
1901	Lehmkuhle	Freienohl
1145	Leiblweg	Meschede
1691	Leimkeweg	Berge
1001	Le-Puy-Straße	Meschede
1924	Lerchenweg	Frenkhausen
1149	Liebermannweg	Meschede
1500	Liedtstraße	Remblinghausen
1348	Liegnitzer Straße	Meschede
1218	Lindenbrink	Meschede
1256	Lindenstraße	Meschede
1402	Lingscheiderweg	Eversberg
1391	Linsemecke	Meschede
1551	Löllinghausen	
1488	Löttmaringhausen	
1193	Löttmaringhauser Weg	Meschede
1655	Löweweg	Wennemen
1117	Loirestraße	Meschede

1701	Luciastraße	Berge
1171	Luisenstraße	Meschede
1527	Lüttigkeit	Remblinghausen
1141	Mallinckrodtstraße	Meschede
1022	Margaretenstraße	Meschede
1337	Marienstraße	Meschede
1423	Marktstraße	Eversberg
1114	Martin-Luther-Straße	Meschede
1118	Martinstraße	Meschede
1415	Matthias-Claudius-Weg	Eversberg
1639	Meisenweg	Wennemen
1148	Menzelweg	Meschede
1796	Mescheder Straße	Calle
1567	Mielinghausen	
1703	Mittelberge	Berge
1106	Mittelgasse	Meschede
1419	Mittelstraße	Eversberg
1555	Mosebolle	
1839	Mozartstraße	Freienohl
1129	Mühlengasse	Meschede
1112	Mühlenweg	Meschede
1814	Mülsborner Straße	Schüren
1351	Neißeweg	Meschede
1305	Nelkenstraße	Meschede
1975	Neuenbecke	Grevenstein
1400	Neuer Weg	Eversberg
1455	Nierbachtal	Wehrstapel
1152	Noldeweg	Meschede
1169	Norbert-Fischer-Straße	Meschede
1202	Nördeltstiege	Meschede
1209	Nördeltstraße	Meschede
1628	Nordstraße	Wennemen
1710	Oberberger Straße	Berge
1408	Ober den Eschen	Eversberg
1575	Ober der Hasselt	Mielinghausen
1970	Obere Mühlenstraße	Grevenstein
1682	Oberer Ebbel	Olpe
1302	Oberer Handweiser	Meschede
1566	Obermielinghausen	
1406	Oedackerweg	Eversberg
1131	Oesterweg	Meschede
1971	Ohlstraße	Grevenstein
1690	Olper Straße	Berge
1349	Oppelner Straße	Meschede
1615	Osterbruch	Wennemen
1972	Ostfeld	Grevenstein
1174	Oststiege	Meschede
1420	Oststraße	Eversberg
1813	Otto-Lilienthal-Straße	Schüren
1881	Pestalozzistraße	Freienohl
1158	Peter-Wiese-Straße	Meschede
1177	Philipp-Schlick-Straße	Meschede
1889	Plastenberg	Freienohl
1356	Posener Straße	Meschede

1457	Poststraße	Wehrstapel
1338	Pulverturmstraße	Meschede
1003	Rathausstraße	Meschede
1004	Rebell	Meschede
1175	Rehweg	Meschede
1190	Remblinghauser Straße	Meschede
1838	Richard-Wagner-Straße	Freienohl
1676	Rietbüsche	Olpe
1361	Ringofenweg	Meschede
1973	Ringstraße	Grevenstein
1013	Ritter-Freseken-Straße	Meschede
1422	Rittergasse	Eversberg
1432	Rochusweg	Eversberg
1395	Roggenkamp	Meschede
1606	Rolandseck	Stockhausen
1304	Rosenstraße	Meschede
1153	Rubensweg	Meschede
1526	Ruegenbergstraße	Remblinghausen
1119	Ruhrplatz	Meschede
1100	Ruhrstraße	Meschede
1886	Ruhrufer	Freienohl
1677	Ruhrweg	Olpe
1846	Rümmecketal	Freienohl
1206	Rüthener Weg	Meschede
1532	Sägemühle	Remblinghausen
1847	Sauerweg	Freienohl
1974	Schadesche Wiese	Grevenstein
1515	Schäferstraße	Remblinghausen
1486	Schederberge	
1485	Schedergrund	
1142	Schederweg	Meschede
1210	Schiefe Nördelt	Meschede
1476	Schieferberg	Heinrichsthal
1840	Schillerstraße	Freienohl
1927	Schlehenweg	Frenkhausen
1353	Schlingweg	Meschede
1425	Schloßberg	Eversberg
1191	Schlotweg	Meschede
1387	Schneidweg	Meschede
1603	Schneisenberg	Stockhausen
1021	Schröersweg	Meschede
1816	Schürener Straße	Mülsborn
1478	Schulstraße	Heinrichsthal
1113	Schützenstraße	Meschede
1137	Schultenkampstraße	Meschede
1116	Schulten Ohl	Meschede
1458	Schultenweg	Wehrstapel
1332	Schwalbenweg	Meschede
1534	Schwedenweg	Remblinghausen
1375	Schweidnitzer Weg	Meschede
1393	Schwester-Luziana-Straße	Meschede
1795	Severinusplatz	Calle
1367	Siedlungsstraße	Meschede
1525	Siepenstraße	Remblinghausen

1627	Soerstraße	Wennemen
1300	Sommerkamp	Meschede
1721	Sommerseite	Berge
1717	Sonnenweg	Berge
1360	Sophienweg	Meschede
1896	Sperlingsweg	Freienohl
1157	Spitzwegstiege	Meschede
1678	St.-Georg-Straße	Olpe
1859	St.-Nikolaus-Straße	Freienohl
1421	Stadtmauer	Eversberg
1962	Starenweg	Grevenstein
1365	Steiler Weg	Meschede
1648	Steinbockweg	Wennemen
1125	Steinstraße	Meschede
1358	Steinwiese	Meschede
1647	Sternstraße	Wennemen
1820	Stesse	Stesse
1376	Stettiner Straße	Meschede
1651	Stierweg	Wennemen
1007	Stiftsplatz	Meschede
1005	Stiftsstraße	Meschede
1860	Stiftsweg	Freienohl
1601	Stockhauser Straße	Stockhausen
1867	Stückelhahn	Freienohl
1134	Südstiege	Meschede
1617	Südstraße	Wennemen
1185	Talsperrenstraße	Meschede
1843	Talweg	Freienohl
1853	Tannenweg	Freienohl
1506	Teichstraße	Remblinghausen
1885	Theodor-Heuss-Straße	Freienohl
1170	Theodor-Hürth-Straße	Meschede
1220	Theodor-Storm-Straße	Meschede
1205	Trappweg	Meschede
1845	Trift	Freienohl
1800	Twiertweg	Calle
1884	Twiete	Freienohl
1128	Überhenne	Meschede
1017	Überm Hagen	Meschede
1343	Uferweg	Meschede
1219	Uhlandstraße	Meschede
1192	Ulmecke	Meschede
1189	Ulmecker Siepen	Meschede
1259	Ulmenweg	Meschede
1718	Unter den Eichen	Berge
1433	Unter den Eschen	Eversberg
1418	Unter der Bue	Eversberg
1460	Unter der Helle	Wehrstapel
1451	Unter der Wiemecke	Wehrstapel
1681	Unterer Ebbel	Olpe
1301	Unterer Handweiser	Meschede
1435	Unterm Baumhof	Eversberg
1182	Unterm Brennrodt	Meschede
1009	Unterm Hagen	Meschede

1211	Unterm Hasenfeld	Meschede
1922	Unterm Heid	Frenkhausen
1761	Unterm Hessenberg	Wallen
1732	Unterm Lunsenberg	Berge
1531	Unterm Steinrücken	Remblinghausen
1533	Unterm Suberg	Remblinghausen
1851	Urbanusstraße	Freienohl
1752	Veilchenweg	Wallen
1115	Velaystraße	Meschede
1569	Vellinghausen	
1501	Vellinghauser Straße	Remblinghausen
1618	Vereinsstraße	Wennemen
1730	Visbecker Straße	Berge
1025	Von-Berninghusen-Straße	Meschede
1842	Von-Eichendorff-Straße	Freienohl
1105	Von-Stephan-Straße	Meschede
1371	Von-Westphalen-Straße	Meschede
1410	Vor dem Stodt	Eversberg
1720	Vor der Burg	Berge
1863	Voßecke	Freienohl
1143	Walburgastraße	Meschede
1933	Waldbeerweg	Frenkhausen
1373	Waldenburger Straße	Meschede
1342	Waldstraße	Meschede
1251	Walkenmühlenweg	Meschede
1801	Waller Straße	Calle
1512	Wallplatz	Remblinghausen
1250	Warsteiner Straße	Meschede
1649	Wassermannweg	Wennemen
1450	Wehrstapeler Straße	Wehrstapel
1263	Weidenstraße	Meschede
1333	Weingasse	Meschede
1929	Weißdornweg	Frenkhausen
1399	Weizenkamp	Meschede
1802	Wennemer Straße	Calle
1711	Wennestraße	Berge
1428	Weststraße	Eversberg
1803	Westweg	Calle
1652	Widderweg	Wennemen
1570	Wiebusch	Erflinghausen
1719	Wiesenweg	Berge
1910	Wildshausener Straße	Brumlingsen
1431	Wilhelm-Fischer-Straße	Eversberg
1804	Wilhelm-Schmidt-Straße	Calle
1518	Winterberger Straße	Remblinghausen
1104	Winziger Platz	Meschede
1646	Worth	Wennemen
1510	Wulsterner Straße	Remblinghausen
1110	Zeughausstraße	Meschede
1364	Ziegelbrennerweg	Meschede
1372	Ziegeleistraße	Meschede
1754	Zum Brückenberg	Wallen
1516	Zum Busch	Remblinghausen
1713	Zum Feisberg	Berge

1969	Zum Freibad	Grevenstein
1388	Zum Graben	Meschede
1806	Zum Hannenberg	Calle
1637	Zum Heidrücken	Wennemen
1762	Zum Heidtfeld	Wallen
1505	Zum Holze	Remblinghausen
1799	Zum Hunstein	Calle
1903	Zum Knäppchen	Freienohl
1818	Zum Langenberg	Mülsborn
1942	Zum Odin	Visbeck
1521	Zum Osterfeld	Remblinghausen
1716	Zum Rechenberg	Berge
1392	Zum Rohland	Meschede
1456	Zum Romberg	Wehrstapel
1643	Zum Schneckenacker	Wennemen
1166	Zum Siepen	Meschede
1763	Zum Wallenstein	Wallen
1912	Zum Wasserturm	Brumlingsen
1944	Zum Wieseacker	Visbeck
1692	Zum Windfeld	Berge
1524	Zur Alten Schmiede	Remblinghausen
1926	Zur Bergeshöhe	Frenkhausen
1943	Zur Brinkwiese	Visbeck
1953	Zur Freizeit	Grevenstein
1680	Zur Heidwiese	Olpe
1314	Zur Jugendherberge	Meschede
1815	Zur Kastanie	Schüren
1702	Zur Küchenhelle	Berge
1712	Zur Winnschla	Berge
1653	Zwillingeweg	Wennemen

Anlage 2

Verzeichnis
derjenigen Straßen gemäß § 2 Absatz 1, Buchstabe a, deren Fahrbahnen von der Stadt gebührenpflichtig gereinigt werden:

OD = Ortsdurchfahrt

lfd.-Nr.	Straßenname	Reinigung, ganz oder von bis
Stadtteil Berge		
1	OD L 541 Oberberger Straße	ganz
2	OD L 541 Olper Straße	ganz
Stadtteil Calle		
3	OD L 840 Mescheder Straße	ganz
4	OD L 840 Waller Straße	ganz
5	OD L 914 Wennemer Straße	ganz
Stadtteil Freienohl		
6	OD B 7 Bahnhofstraße	ganz
7	OD B 7 Breiter Weg	ganz
8	OD B 7 Hauptstraße	ganz
9	OD L 541 Freienohler Straße	ganz
Stadtteil Grevenstein		
10	OD L 839 Ohlstraße	ganz
11	OD L 839 Ostfeld	ganz

Stadtteil Heinrichsthal		
12	Heinrichsthaler Straße	ganz
Stadtteil Meschede		
13	Arnsberger Straße	OD Schild bis Emhildisstraße
14	Auf der Wieme	ganz
15	Beringhauser Straße	Zeughausstraße bis Schederweg
16	Briloner Straße	OD Schild bis Oesterweg
17	Brückenstraße	Le-Puy-Straße bis Coventry Brücke
18	Dünnefeldweg	Rosenstraße bis B 55
19	Emhildisstraße	Franz-Stahlmecke-Platz bis Einfahrt Parkhaus
20	Enster Straße	Einmündung Im Schlahbruch bis Ende der geschlossenen Ortslage des Gewerbegebiets
21	Franz-Stahlmecke-Platz	Rebell bis zur nördlichen Grenze des Grundstücks Ruhrstraße 23
22	Fritz-Honsel-Straße	Ruhrstraße bis Mühlenweg
23	Galiläaer Weg	Lagerstraße bis Im Schlahbruch
24	Hennestraße	ganz
25	Im Schlahbruch	Innerhalb der geschlossenen Ortslage
26	Im Schwarzen Bruch	Jahnstraße bis Ende Bebauung
27	Jahnstraße	ganz
28	Lagerstraße	Warsteiner Straße bis Waldstraße
29	Le-Puy-Straße	Ruhrplatz bis Bahnhof
30	Martin-Luther-Straße	ganz
31	Mühlenweg	Martin-Luther-Straße bis Fritz-Honsel-Straße
32	Oesterweg	ganz
33	Rebell	Emhildisstraße bis Franz-Stahlmecke-Platz
34	Remblinghauser Straße	OD Schild bis Steinstraße
35	Ruhrplatz	ganz außer vor den Häusern 4 und 6
36	Schederweg	Beringhauser Straße bis Einmündung Walburgastraße
37	Schützenstraße	ganz
38	Steinstraße	Hennestraße bis OD Schild
39	Stiftsstraße	ganz
40	Waldstraße	Lagerstraße bis Dünnefeldweg
41	Warsteiner Straße	Hünenburgstraße bis OD Schild
42	Winziger Platz	ganz
43	Zeughausstraße	Winziger Platz bis Schützenstraße
44	Antoniusbrücke	ganz
45	Coventry-Brücke	ganz
46	Ruhrbrücke	ganz
Stadtteil Olpe		
47	Freienohler Straße	ganz
48	OD L 541 Berger Straße	ganz
Stadtteil Stockhausen		
49	OD L 743	ganz
Stadtteil Voßwinkel		
50	OD L 840 Caller Straße	ganz
Stadtteil Wallen		
51	OD L 840 Kleine Straße	ganz

Stadtteil Wehrstapel		
52	OD L 915 Grimlinghauser Straße	Wehrstapeler Straße bis Ende OD
53	OD K 45 Am Bahnhof	westl. Seite Wehrstapeler Straße bis Einmündung Unter der Helle, östl. Seite Wehrstapeler Straße bis Ende OD
54	Wehrstapeler Straße	ganz

Anlage 3

Verzeichnis
der Straßen der Fußgängerzone und der angrenzenden verkehrsberuhigten Bereiche gemäß § 2 Absatz 1, Buchstabe b, welche von der Stadt gebührenpflichtig gereinigt werden:

lfd.Nr.	Straßenname	Reinigung ganz oder von bis
1.	Franz-Stahlmecke-Platz	Ruhrstraße bis Stadtplatz einschließlich
2.	Gutenbergstraße	ganz
3.	Kaiser-Otto-Platz	ganz
4.	Rebell	Ruhrstraße bis Emhildisstraße
5.	Ruhrstraße	Fritz-Honsel-Straße bis Kaiser-Otto-Platz
6.	Steinstraße	Kaiser-Otto-Platz bis Auf der Wieme
7.	Stiftsplatz	Kaiser-Otto-Platz bis Emhildisstraße (außer vor den Häusern Stiftsplatz 2 bis 10)
8.	Von-Stephan-Straße	Winziger Platz bis Ruhrstraße
9.	Winziger Platz	Fußwegeverbindung Fritz-Honsel-Straße bis Kampstraße einschl. Vorplatz Stadthalle / Herum
10.	Zeughausstraße	Winziger Platz bis Kaiser-Otto-Platz

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59872 Meschede, den 12.12.2024

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

Bekanntmachung

der 7. Satzung vom 11.12.2024 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 08.12.2017

Aufgrund des §§ 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende 7. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 08.12.2017 beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren einschließlich der Betriebskosten beträgt je Quadratmeter Nutzfläche und Kalendermonat

11,99 €.

Der zu jedem Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche hinzuzurechnende Anteil an der Gemeinschaftsfläche wird durch Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die gesamte Wohnfläche ermittelt.

Artikel II

Die 7. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 08.12.2017 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltende gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 11.12.2024

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

Bekanntmachung

der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 89 "Ober den Eschen" im Ortsteil Eversberg

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 beschlossen, das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 89 "Ober den Eschen" einzustellen und den am 14.04.2011 durch den Rat gefassten und am 19.04.2011 ortsüblich bekanntgemachten Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB aufzuheben. Gleichzeitig wurde der Grundsatzbeschluss über die Einleitung des Verfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 89 "Ober den Eschen" gefasst.

Damaliger geplanter Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 89:

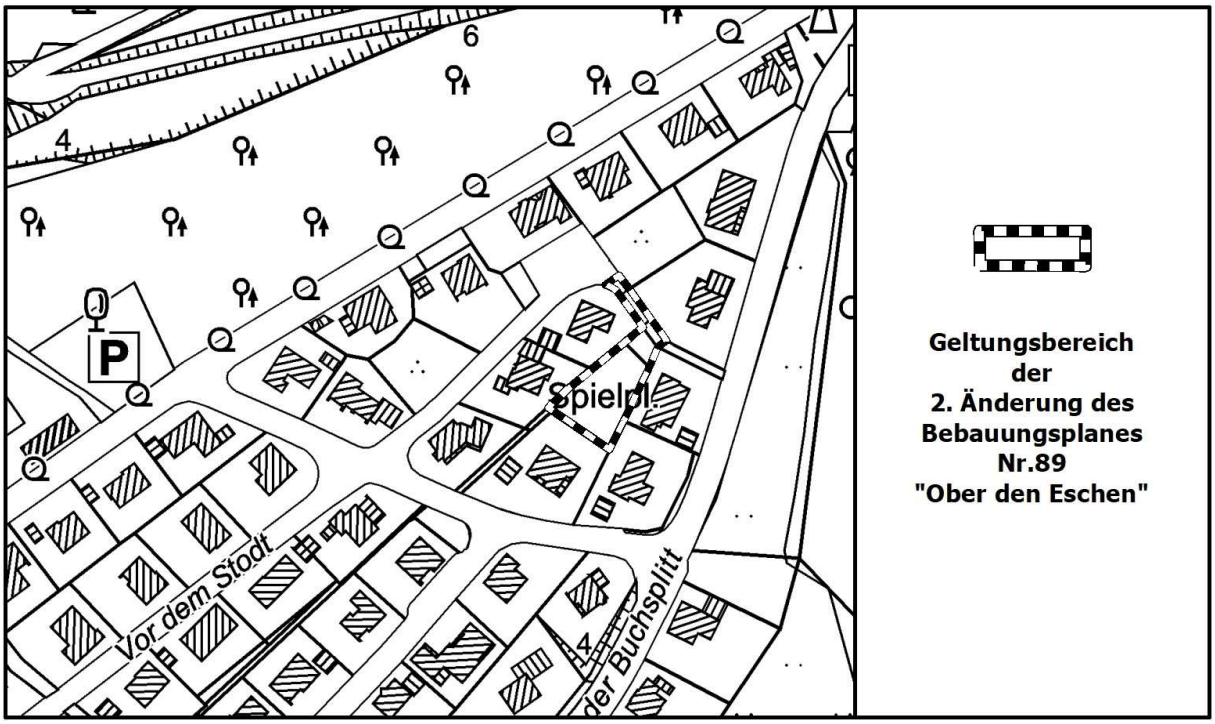

Der Geltungsbereich umfasste folgende Grundstücke: Gemarkung Eversberg, Flur 5, Flurstücke Nr. 689, 912, 914 (tlw.) und 979 (tlw.). Die Größe des Geltungsbereiches betrug 842 m².

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 89 "Ober den Eschen" sollten die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Nachnutzung der ehemaligen Spielplatzfläche im Bereich „Vor den Stodt“ geschaffen werden. Ziel war es, die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 89 festgesetzte "Öffentliche Grünfläche" mit der Zweckbestimmung "Spielpatz" als "Allgemeines Wohngebiet" auszuweisen und so die Voraussetzungen für die Errichtung eines Einfamilienhauses zu schaffen.

Die Planung wurde im Nachgang zum durchgeführten Beteiligungsverfahren jedoch nicht mehr weiterverfolgt. Da der Aufstellungsbeschluss inzwischen 13 Jahre alt ist und sich aufgrund neuer Entwicklungen weitere Anpassungsbedarfe im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 89 "Ober den Eschen" ergeben haben, wird der Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 89 aufgehoben und das Verfahren eingestellt. Ein Einbezug der o.g. Flächen ist im Zuge des geplanten Verfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 89 beabsichtigt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 16.12.2024

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

**Satzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Haushaltsjahre 2025 und 2026
(Hebesatzsatzung) vom 09.12.2024**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) i. V. m. § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), alle in den z. Zt. gültigen Fassungen, hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 beschlossen:

§ 1 Steuersätze für die Realsteuern

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wie folgt festgesetzt:

		2025	**2026**
1.	Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	155 v.H.	155 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) einheitlich auf	575 v.H.	575 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	425 v.H.	425 v.H.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 09.12.2024

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

Bekanntmachung

Einteilung des Wahlgebietes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede in Wahlbezirke gemäß § 6 Kommunalwahlgesetz

Für die Kommunalwahl 2025 wird das Gebiet der Kreis- und Hochschulstadt Meschede gemäß Beschluss des Wahlausschusses vom 11.12.2024 in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 010
Am Gaswerk
Am Hainberg
Am Hilgenhövel
Am Krähenberg
An Klocken Kapelle
Dinkelkamp
Elisabethstraße
Galiläaer Weg
Gebkestraße
Gerstenkamp
Grabenweg
Haferkamp
Hückeler Höhe
In den Weingärten
Lagerstraße
Marienstraße
Roggenkamp
Schwalbenweg
Schwester-Luzia-Straße
Sophienweg
Steiler Weg
Waldstraße 1-52
Warsteiner Straße
Weingasse
Weizenkamp
Zum Graben

Wahlbezirk 020
Am Heerweg
Am Kollergang
Am Lehmberg
Am Steinbach
Am Ziegeleiteich
An der Reithalle
Auf dem Bruch
Auf der Heide
Auf´m Brinke
Breslauer Straße
Danziger Straße
Egerweg
Enste
Ensthof
Enster Straße
Enster Weg 15
Glatzer Straße
Gleiwitzer Weg
Glogauer Straße
Grünberger Straße
Görlitzer Straße
Heidering
Im Schlahbruch
Klinkerweg

Kranweg
Königsberger Straße
Liegnitzer Straße
Linsemecke
Neißeweg
Oppelner Straße
Posener Straße
Ringofenweg
Schlingweg
Schneidweg
Schweidnitzer Weg
Siedlungsstraße
Steinwiese
Stettiner Straße
Trebnitzer Weg
Von-Westphalen-Straße
Waldenburger Straße
Ziegelbrennerweg
Ziegeleistraße
Zum Rohland

Wahlbezirk 030
Dünnefeldweg
Eichenstraße
Fulmecke
Hainbuchenweg
Hudeweg
Joseph-Witting-Straße
Kalbscheidweg
Kastanienweg
Klosterberg
Nelkenstraße
Oberer Handweiser
Pulverturmstraße
Rosenstraße
Sommerkamp
Uferweg
Unterer Handweiser
Waldstraße 54-155
Zur Jugendherberge

Wahlbezirk 040
Ahornweg
Am Hohlweg
An der Kreuzkirche
Birkenweg
Buchenweg
Deitmecke
Erlenweg
Eschenweg
Fichtenweg
Im Schwarzen Bruch
Jahnstraße
Kiefernweg
Lanfertsweg
Lindenstraße
Ulmenweg
Walkenmühlenweg
Weidenstraße

Wahlbezirk 050
Am Maiknapp
Amselweg
Burgwall
Drosselweg
Falkennaue
Fontanestraße
Freiligrathstraße
Hardtstraße
Hünenburgstraße
Karolingerstraße
Kolpingstraße
Kuckuckstraße
Lindenbrink
Nördeltstiege
Nördeltstraße
Rüthener Weg
Schiefe Nördelt
Theodor-Storm-Straße
Trappweg
Uhlandstraße
Unterm Hasenfeld

Wahlbezirk 060
Alte Henne 6
An den Baumgärten
Arnsberger Straße
Auf der Wieme
Berghauser Weg
Brückenstraße
Emhildisstraße
Franz-Stahlmecke-Platz
Fritz-Honsel-Straße
Gutenbergstraße
Hagenweg 2-14
Hanseshof
Im Appelhof
Kaiser-Otto-Platz
Kampstraße
Klausenkapelle
Klausenweg
Kämpchen
Langelohweg 50-58
Le-Puy-Straße
Martin-Luther-Straße
Martinstraße
Mittelgasse
Mühlenweg
Rebell
Ritter-Freseken-Straße
Ruhrplatz
Ruhrstraße
Schulten Ohl
Schützenstraße
Steinstraße 1-9
Stiftsplatz
Stiftsstraße
Velaystraße
Von-Stephan-Straße
Winziger Platz
Zeughausstraße 1-4

Wahlbezirk 070
Am Bergrücken
Am Hennesee
Am Hübbelsberg
Am Kreishaus
Am Rautenschemm
Am Scharfen Stein
Am Stadtpark
August-Macke-Straße
Berghausen
Berghauser Bucht
Beringshausen
Beringhauser Straße
Bernhard-Wilking-Straße
Briloner Straße 1-3a
Dürerweg
Gresemundstraße
Hagenweg 9-15a/ 16-44
Hartenknapp
Heggen
Hellern
Hennestraße
Immenhausen
Köpperkopf
Kunigundenstraße
Langelohweg 10-48
Löttmaringhauser Weg
Löttmaringhausen
Magaretenstraße
Mühlengasse
Noldeweg
Oesterweg
Remblinghauser Straße
Schlotweg
Schröersweg
Spitzwegstiege
Steinstraße 6-10a/ 11-48
Talsperrenstraße
Überhenne
Ulmecke
Ulmecker Siepen
Unterm Hagen
Überm Hagen
Von-Berninghusen-Straße
Zeughausstraße 6-18

Wahlbezirk 080
Am Drüerberg
An der Südstiege
Briloner Straße
Drehberg
Drüerland
Friedenstraße
Grassenbergstraße
Hochstraße
Ittmecker Weg 1-22
Klemensstraße
Luisenstraße
Mallinckrodtstraße
Oststiege

Schultenkampstraße
Südstiege
Unterm Brennrodt
Zum Siepen

Wahlbezirk 090
Anton-Bange-Straße
Cranachweg
Emil-Scholand-Straße
Fasanenweg
Feldstraße
Hasenwinkel
Hermann-Voß-Straße
Holbeinweg
Ittmecker Weg 25-115
Josef-Künsting-Straße
Julius-Lex-Straße
Leiblweg
Liebermannweg
Menzelweg
Norbert-Fischer-Straße
Peter-Wiese-Straße
Phillip-Schlick-Straße
Rehweg
Rubensweg
Schederberge
Schederweg
Theodor-Hürth-Straße
Walburgastraße

Wahlbezirk 100
Alte Landstraße
Am Friedhof
Am Kindergarten
An der Buchsplitt
An der Kirche
An der Tränke
Auf dem Knochen
August-Engel-Straße
Baumhofstraße
Bue
Burghagenweg
Dollenschlucht
Graf-Gottfried-Straße
Hinter den Gärten
Hoppegarten
Im Hagen
Johannisstraße
Lingscheiderweg
Marktstraße
Matthias-Claudius-Weg
Mittelstraße
Neuer Weg
Ober den Eschen
Oedackerweg
Oststraße
Rittergasse
Rochusweg
Schloßberg
Stadtmauer
Unter den Eschen

Unter der Bue
Unterm Baumhof
Vor dem Stodt
Weststraße
Wilhelm-Fischer-Straße
Zur Wacholderheide

Wahlbezirk 110
Blüggelscheidt
Drüohl
Heinrichsthaler Straße
Klause
Mosebolle
Schedergrund
Schieferberg
Schulstraße
Am Bahnhof
Am Berkeibach
Am Mühlenloh
Am Nierbach
Am Schützenplatz
Auf der Helle
Birmecker Weg
Buchenhain
Grimlinghauser Straße
Im Westhof
In der Birmecke
Poststraße
Schultenweg
Unter der Helle
Unter der Wiemecke
Unterm Eiserkaulen
Vor dem Holzborn
Wehrstapeler Straße
Zum Romberg

Wahlbezirk 120
Am Hang
Am Hüwel
Am Kamphof
Am Sportplatz
Auf der Knippe
Auf der Eicke
Aßmecke
Baldeborn
Bonacker
Cloidts Haus
Drasenbeck
Einhaus
Enkhausen
Ennert
Erflinghausen 21 /1-30
Frielinghausen
Hinterm Saal
Hirtenweg
Horbach 1
Horbacher Straße
Höringhausen
Hubertusstraße
Im Rothlande
In der Lacke

Jakobusstraße
Jost-Hennecke-Straße
Jägerstraße
Kehren
Kreuzstraße
Kotthoff
Köttinghausen
Liedstraße
Löllinghausen 1-23
Lüttigkeit
Mielinghausen
Ober der Hasselt
Obermielinghausen
Ruegenbergstraße
Schwedenweg
Schäferstraße
Sägemühle
Teichstraße
Unterm Steinrücken
Unterm Suberg
Vellinghauser Straße
Vellinghausen
Wallplatz
Wiebusch
Winterberger Straße
Wulstern
Wulsterner Straße
Zum Busch
Zum Holze
Zum Osterfeld
Zur Alten Schmiede

Wahlbezirk 130
Am Kehling
Am Lüggentrog
Anton-Schleifers-Weg
Bergheimstraße
Biekestraße
Bockumer Weg
Bruchstraße
Bundesstraße
Domänenstraße
Dorfstraße
Eichhof
Finkenweg
Fischeweg
Gartenstraße
Geitenbergstraße
Haus Jetter
Heckenweg
Heimkestraße
Hermannsweg
Hinterm Hofe
Holdmeckeweg
Hueleken
Höhenweg
Im Ruhrtal
Johannes-Stöcker-Straße
Jungfrauenweg
Kirchstraße
Krachserlen

Krebsweg
Langenbruch
Löweweg
Meisenweg
Nordstraße
Osterbruch
Soerstraße
Steinbockweg
Sternstraße
Stierweg
Südstraße
Vereinsstraße
Wassermannweg
Widderweg
Worth
Zum Heidrücken
Zum Schneckenacker
Zwilingeweg

Wahlbezirk 140
Am Caller Bach
Am Hülling
Am Ransenberg
Am Seltenberg
Am Teich
Am Thy
Am Waller Bach
Am Welsberg
Arnold-Flues-Straße
Auf der Breiten
Auf´m Brauk
Auf´n Mühlenwiesen
Beerenpfad
Dechant-Luig-Straße
Feldschleife
Franz-Wiesenhöfer-Straße
Hallohweg
Hensenweg
Laer
Mescheder Straße
Mülsborner Straße
Otto-Lilienthal-Straße
Schürener Straße
Severinusplatz
Stesse
Twiertweg
Waller Straße
Westweg
Wennemer Straße
Wilhelm-Schmidt-Straße
Windhäuser
Zum Hannenberg
Zum Hunstein
Zum Langenberg
Zur Kastanie

<u>Stockhausen</u>
Am Wasserwerk
An der Höh
Ewecke
Gutsweg

Gäßchen
Heilentrog
Hirschberger Weg
Rolandseck
Schneisenberg
Stockhauser Straße

Wallen
Auf der Wauert
Caller Straße
Im Oth
Kleine Straße
Unterm Hessenberg
Veilchenweg
Zum Brückenberg
Zum Heidtfeld
Zum Wallenstein

Wahlbezirk 150
Alte Kirche
Am Liedhagen
Am Reimberg
Am Wenneufer
Auf'm Boom
Auf dem Lohnsberg
Blumen Weg
Burgweg
Erikaweg
Erlengrund
Fischbachstraße
Grevensteiner Straße
Herstweg
In der Halle
In der Sold
Leimkeweg
Luciastraße
Mittelberge
Oberberger Straße
Olper Straße
Sommerseite
Sonnenweg
Unter den Eichen
Unterm Lunsenberg
Visbecker Straße
Vor der Burg
Wennestraße
Wiesenweg
Zum Feisberg
Zum Odin
Zum Rechenberg
Zum Wiesenacker
Zum Windfeld
Zur Brinkwiese
Zur Küchenhelle
Zur Winnschla

Wahlbezirk 161
Almenscheid
Am Baumhof
Am Einberg
Am Uchtenberg

Am Wald
An der Streue
Antoniusstraße
Apostelstraße
Arpestraße
Bachstraße
Burgstraße
Carl-Veltins-Straße
Eckstraße
Graf-von-Spee-Straße
Im Haan
Im Wiesengrund
Neuenbecke
Obere Mühlenstraße
Ohlstraße
Ostfeld
Ringstraße
Schadesche Wiese
Starenweg
Zum Freibad
Zur Freizeit

Wahlbezirk 162
Am Anger
Am Ebbel
Am Hagay
Am Pferdekamp
Berger Straße
Brombeerweg
Eibenweg
Fliederweg
Freienohler Straße 6-108
Frenkhauser Straße
Frenkhausen
Ginsterweg
Haselweg
Himbeerweg
Holunderweg
Im Grund
Im Winkel
Lechenweg
Oberer Ebbel
Rietbüsche
Ruhrweg 1
Schlehenweg
St.-Georg-Straße
Unterer Ebbel
Unterm Heid
Waldbeerweg
Weißdornweg
Zur Bergeshöhe
Zur Heidwiese

Wahlbezirk 170
Bahnhofstraße
Berliner Straße
Bettenhelle
Breiter Weg 10-33
Bremkeweg
Bockum 1-34
Cousolre Straße

Femmestraße
Freienohler Straße 101-128
Gerhart-Hauptmann-Straße
Grimmestraße
Hohler Weg
Im Ohl 19
Josef-Schwefer-Straße
Kapellenstraße
Karl-Arnold-Weg
Konrad-Adenauer-Straße 1-11
Kurt-Schumacher-Straße
Küppelweg
Lehmkuhle
Plastenberg
Ruhrufer
Sperlingsweg
Theodor-Heuss-Straße
Ruhrufer
Zum Knäppchen

Wahlbezirk 180
Alte Wiese
Am Hügel
Am Rotbusch
Auf dem Mühlenberg
Auf´m Hahn
Auf´m Ufer
Bergstraße
Breiter Weg 1-9
Brunnenstraße
Friedhofsweg
Frohnen Weg
Grafenstraße
Giesmecke
Grüner Weg
Hauptstraße 1-74
Hinter den Höfen
Hohe Fohr
Hohlknochen
Im Langel
Im Ohl (außer Hausnummer 19)
In der Giesmecke
In der Schlade
Kerstholtsgasse
Konrad-Adenauer-Straße (ab Hnr:11)
Krummestraße
Pestalozzistraße
Stiftsweg
St.-Nikolaus-Straße
Stückelhahn
Twiete
Voßecke

Wahlbezirk 190
Alter Weg
Am Roa
Am Scheidtkopf
An der Schalkenburg
Auf der Feibe
Bergmecke
Brumlingsen

Brumlingser Weg
Christine-Koch-Straße
Gerwinnstraße
Goethestraße
Hauptstraße (ab Hnr 73)
Hermann-Löns-Weg
Kaiserwiese
Katersiepen
Mozartstraße
Richard-Wagner-Straße
Rümmecketal
Sauerweg
Schillerstraße
Talweg
Tannenweg
Trift
Urbanusstraße
Von Eichendorff-Straße
Wildshausener Straße
Zum Wasserturm

Durch diese neue Wahlbezirkseinteilung wird der Beschluss zur Wahlbezirkseinteilung vom 13.02.2020 aufgehoben.

Meschede, den 12.12.2024

Kreis-und Hochschulstadt Meschede
Der Wahlleiter für die Kommunalwahl 2025

Jürgen Bartholme
Allgemeiner Vertreter

Bekanntmachung

des Aufstellungsbeschlusses und der freiwilligen frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 "Schadesche Wiese" im Ortsteil Grevenstein

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 "Schadesche Wiese" sowie den zugehörigen Vorentwurf in der Fassung vom 07.11.2024 inklusive der Begründung beschlossen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung i.V.m. dem vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt.

Der Bürgermeister wurde beauftragt, eine freiwillige frühzeitige Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB einzuleiten.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 ist wie folgt abgegrenzt:

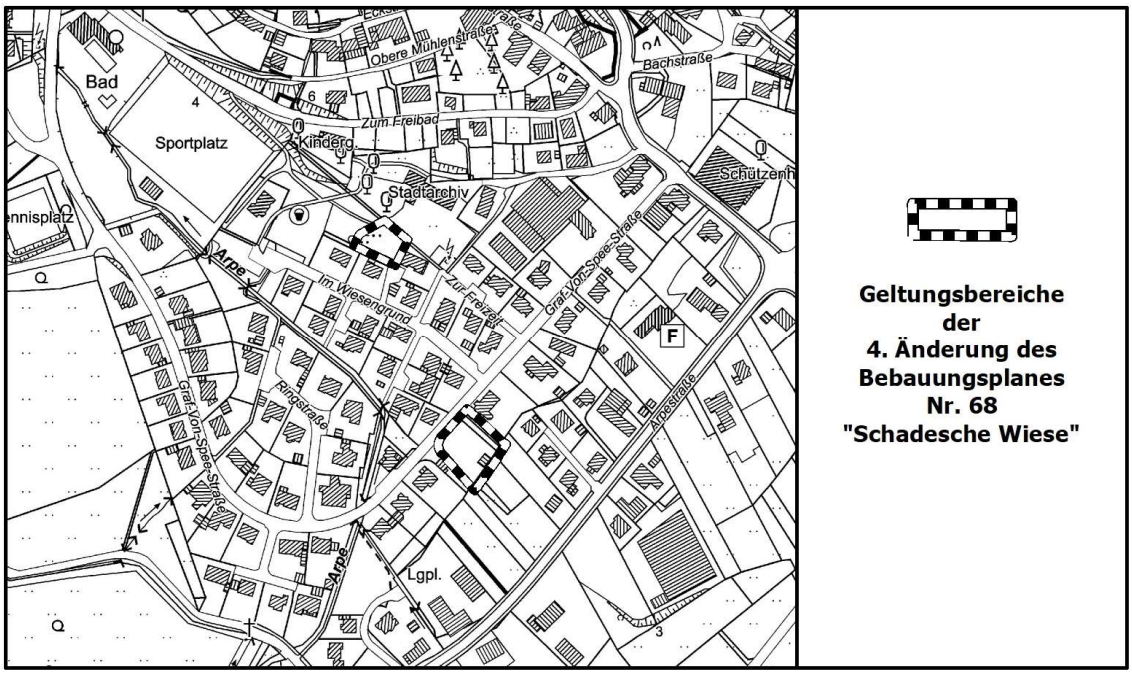

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Grevenstein in der Flur 12 die Flurstücke 195 tlw., 208 tlw., 309, 471, 829 tlw. und 885 tlw. sowie in der Flur 2 die Flurstücke 501 tlw., 503 tlw., 568 tlw. und 774 tlw. mit einer Größe von insgesamt 2.482 m² (Änderungsbereich 1: 783 m²; Änderungsbereich 2: 1.699 m²).

Zielsetzung der Bauleitplanung:
Die Flächen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Schadesche Wiese" werden bisher als öffentliche Grünfläche und öffentlicher Fußweg (Änderungsbereich 1 – südlich des Stadtarchives) sowie als LKW Stellplatzfläche (Änderungsbereich 2 – südöstlich der Graf-von-Spee-Straße) genutzt. Mit der Bebauungsplanänderung soll für beide Bereiche Planungsrecht geschaffen werden, um im Innenbereich zwei neue Baugrundstücke entwickeln zu können.

Planinhalt ist im Wesentlichen:

Änderungsbereich 1 – südlich des Stadtarchives

- Festsetzung der Art der baulichen Nutzung als allgemeines Wohngebiet (WA)
- Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung über I Vollgeschoss und die Grundflächenzahl 0,4
- Festsetzung einer offenen Bauweise mit ausschließlicher Zulässigkeit von Einzelhäusern
- Festsetzung einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „öffentlicher Fußweg"

Änderungsbereich 2 – südöstlich der Graf-von-Spee-Straße

- Festsetzung der Art der baulichen Nutzung als allgemeines Wohngebiet (WA)
- Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung über II Vollgeschosse, die Grundflächenzahl 0,4 und die Geschossflächenzahl von 0,8
- Festsetzung einer offenen Bauweise mit ausschließlicher Zulässigkeit von Einzelhäusern

Damit sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und um der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben, wird der Vorentwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 "Schadesche Wiese" mit der zugehörigen Begründung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit von

Montag, dem 06. Januar 2025 bis
Donnerstag, den 06. Februar 2025 einschließlich

im Internet veröffentlicht.

Die veröffentlichten Unterlagen sind im Internetangebot der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter folgender Adresse abrufbar: www.meschede.de/bauleitplanverfahren/laufende-verfahren

Die Unterlagen sind auch über das zentrale Beteiligungsportal des Landes NRW zugänglich: www.beteiligung.nrw.de/portal/meschede/startseite

Zusätzlich zu der Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3, 59872 Meschede (Erdgeschoss) öffentlich ausgelegt und können in den Dienststunden

montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 "Schadesche Wiese" im Zuge einer Bürgerinformationsveranstaltung durch Vertreter der Stadtverwaltung vorgestellt wird und gemeinsam mit interessierten Bürgerinnen und Bürgern erörtert werden kann:

Bürgerinformationsveranstaltung
Mittwoch, den 15. Januar 2025 um 17:00 Uhr
Sportheim des SuS Grevenstein (Im Wiesengrund 27)

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an beteiligung@meschede.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden (z.B. Postweg, mündlich zur Niederschrift).

Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 16.12.2024
Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

Bekanntmachung

über die Benennung einer Straße im Gebiet der Kreis- und Hochschulstadt Meschede

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgendes beschlossen:

1. Die Erschließungsstraße im Neubaugebiet „An der Sündelt/Auf der Höhe“ in Meschede mit „Auf der Höhe“ zu bezeichnen.

Die vorstehende Straßenbenennung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Meschede, 11.12.2024

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

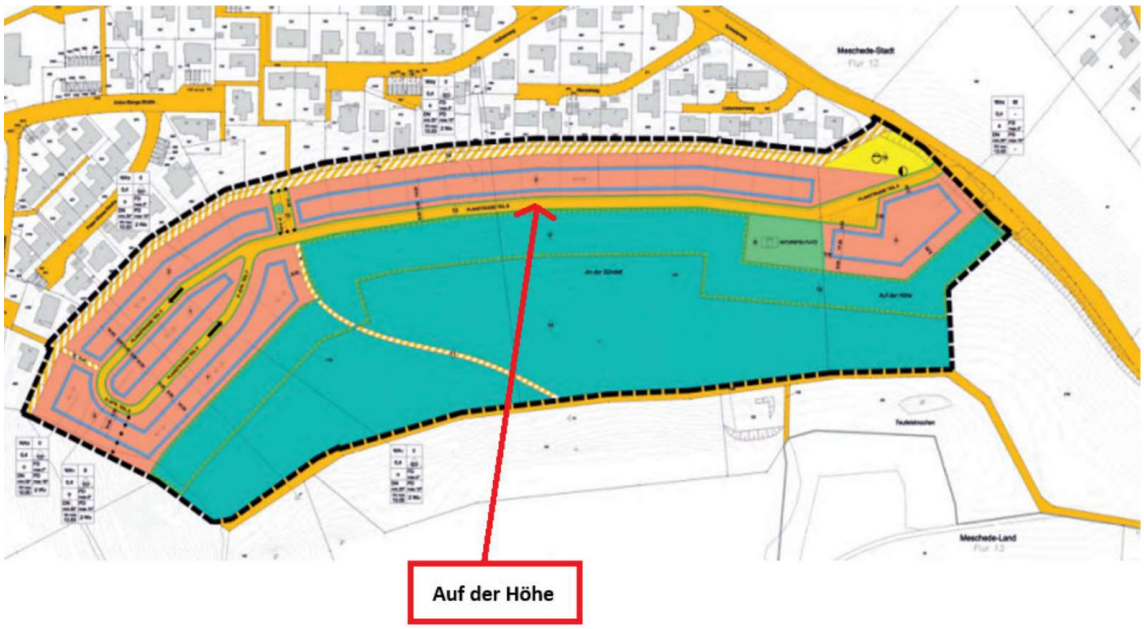

Bekanntmachung

der erneuten Veröffentlichung des Entwurfes zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Bergheim-Schneckenacker" im Ortsteil Wennemen

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 19.09.2024 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Bergheim-Schneckenacker" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung i.V.m. dem vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen. Die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet gem. § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 02.10.2024 bis zum 04.11.2024 einschließlich.

Der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 wurde im Anschluss an das Beteiligungsverfahren geändert. Daher wird der angepasste Entwurf in der Fassung vom 22.08.2024, zuletzt geändert am 16.12.2024, mit zugehöriger Begründung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut im Internet veröffentlicht. Die Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden erneut eingeholt.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 ist wie folgt abgegrenzt:

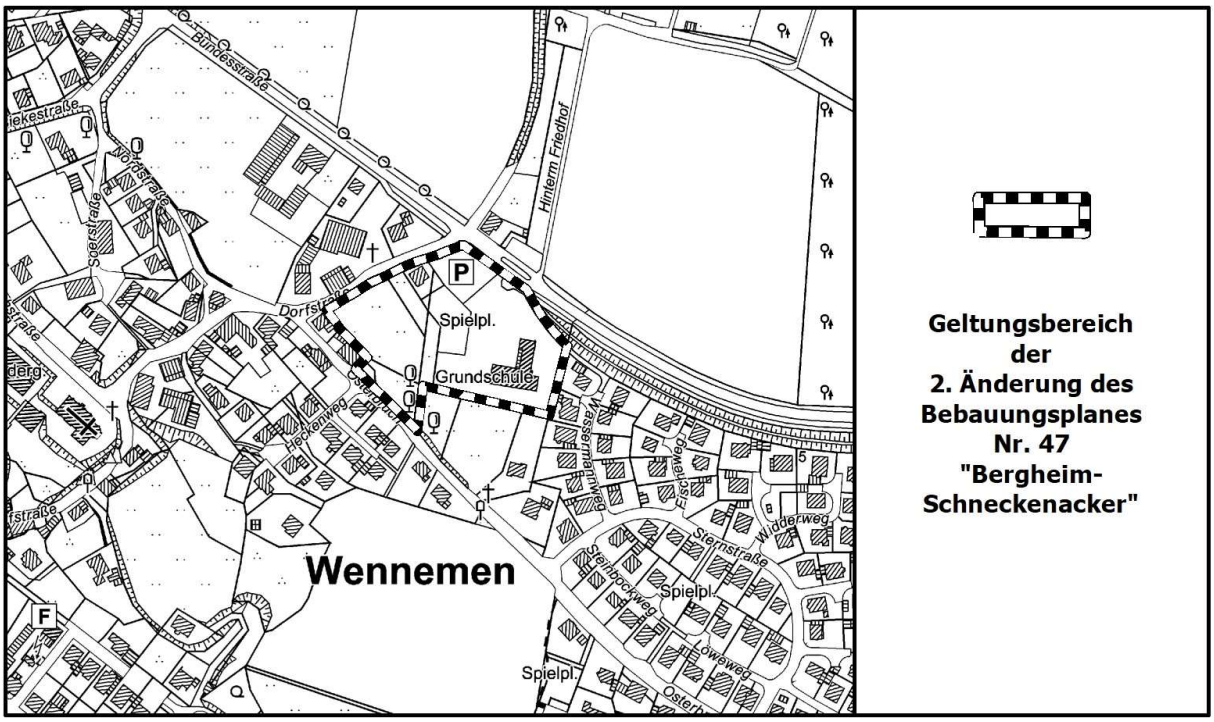

Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke: Gemarkung Wennemen, Flur 10, Flurstücke Nr. 396, 928, 931, 964, 965, 1022, 1023, 1024, 1025, 1026, 1131, 1183 und 1186. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt 13.201 m².

Zielsetzung der Planung und Planinhalte:
Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Bergheim-Schneckenacker" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines kleinen Wohngebietes mit insgesamt vier Baugrundstücken auf einer westlich der Wennemer Grundschule gelegenen und ca. 3.850 m² großen Wiesenfläche geschaffen werden. Die Urfassung des Bebauungsplanes Nr. 47 mit Rechtskraft vom 14.04.1993 schafft bereits Baurecht für diese Fläche und weist ein "Allgemeines Wohngebiet" aus. Die damalige Konzeption ist jedoch insbesondere aufgrund des hohen Erschließungsaufwandes durch eine im Bebauungsplan vorgesehene Erschließungsstraße nicht realisierbar. Durch die in der neuen Konzeption der beiden Flächeneigentümerinnen geplante Erschließung eines rückwärtig gelegenen Grundstückes über ein bereits bebautes Grundstück kann auf eine Erschließungsstraße gänzlich verzichtet werden. Gleichzeitig sollen die z.T. als „überholt“ geltenden Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sowie die Gestaltungsvorgaben überarbeitet werden. Im Bereich der Grundschule soll die Abgrenzung der "Fläche für den Gemeinbedarf" zudem i.S. einer Berichtigung an die tatsächlich vorhandene Grundstückssituation angepasst werden.

Gegenstand der Plananpassung
Aufgrund der Stellungnahme der *Westnetz GmbH – Regionalzentrum Arnsberg* wurde im Norden des Plangebietes eine "Versorgungsfläche" gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB mit der Zweckbestimmung "Elektrizität (Trafo)" ausgewiesen.

Damit sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und um der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wird der angepasste Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Bergheim-Schneckenacker" mit Begründung in der Zeit von

Montag, dem 06. Januar 2025 bis
Montag, dem 20. Januar 2025 einschließlich
(Zwei Wochen)

erneut im Internet veröffentlicht.

Die erneut veröffentlichten Unterlagen sind im Internetangebot der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter folgender Adresse abrufbar: www.meschede.de/bauleitplanverfahren/laufende-verfahren

Die Unterlagen sind auch über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen zugänglich: www.beteiligung.nrw.de/portal/meschede/startseite

Zusätzlich zu der erneuten Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3, 59872 Meschede (Erdgeschoss) erneut öffentlich ausgelegt und können in den Dienststunden

montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an beteiligung@meschede.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden (z.B. Postweg, mündlich zur Niederschrift). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieser erneuten Veröffentlichung nur zu den Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem Entwurf zur Veröffentlichung (Fassung vom 22.08.2024) Stellungnahmen abzugeben sind. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Einholung der Stellungahmen auf die von der Änderung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 16.12.2024
Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

Bekanntmachung
der 22. Satzung vom 11.12.2024 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 06.12.2002

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), sämtliche in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der geltenden Abfallentsorgungssatzung hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„ (1) Die jährlichen Gebühren betragen bei Benutzung von

Biomüllbehältern mit dem Volumen	80 Liter	102,50 €
	120 Liter	146,92 €
	240 Liter	280,31 €

Restmüllbehältern mit dem Volumen	80 Liter	116,33 €
	120 Liter	164,45 €
	240 Liter	308,79 €
	1100 Liter	4.613,22 €
Windel- und Pflegetonne mit dem Volumen	120 Liter	82,23 € “

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59872 Meschede, 11.12.2024

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

Bekanntmachung

6. Satzung vom 11.12.2024 zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 14. Dezember 2018

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der geltenden Friedhofssatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat der Rat in seiner Sitzung am 10.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 14.12.2018 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Gebührenpflicht, Gebührentarif
Für die Benutzung der Friedhöfe der Kreis- und Hochschulstadt Meschede werden folgende Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben:

(I) Erwerb des Nutzungsrechts <u>ohne</u> Pflegegebühr:

1.	für ein Wahlgrab (Erdbestattung)	**1.095,00 €**
2.	für ein Reihengrab (Erdbestattung)	
	a) für eine Person über 10 Jahre	**1.095,00 €**
	b) für ein Kind bis zu 10 Jahren	**565,00 €**
3.	für ein Urnenwahlgrab	**1.165,00 €**
4.	für ein Urnenreihengrab	**1.165,00 €**

(II) Bestattung in einem Kolumbarium

1.	Gebühr pro Urnenkammer	**3.860,00 €**

(III) Erwerb des Nutzungsrechts <u>einschließlich</u> Pflegegebühr:
a) mit städtischer Pflege

1.	- Nutzungsrecht für ein **Wahlgrab** (Erdbestattung im **Rasengrabfeld**)	1.095,00 €
	- Pflegegebühr nach einer Erdbestattung in einem Rasengrabfeld für den Zeitraum von 30 Jahren pro Wahlgrabstelle	1.340,00 €
		2.435,00 €
2.	- Nutzungsrecht für ein **Reihengrab** (Erdbestattung i. **Rasengrabfeld**)	1.095,00 €
	- Pflegegebühr nach einer Erdbestattung in einem Rasengrabfeld für den Zeitraum von 30 Jahren pro Reihengrab	1.340,00 €
		2.435,00 €
3.	- Nutzungsrecht für ein **Reihengrab** (Erdbestattung im **Rasengrabgemeinschaftsfeld)**	1.095,00 €
	- Pflegegebühr nach einer Erdbestattung in einem Reihengrabgemeinschaftsfeld für den Zeitraum von 30 Jahren	1.340,00 €
		2.435,00 €
4.	- für ein **Urnenwahlgrab** im **Urnenhain**	1.615,00 €
	- Pflegegebühr nach einer Bestattung im Urnenhain für den Zeitraum von 20 Jahren	865,00 €
		2.480,00 €
5.	- für ein **Urnenreihengrab** im **Urnenhain**	1.615,00 €
	- Pflegegebühr nach einer Bestattung im Urnenhain für den Zeitraum von 20 Jahren	865,00 €
		2.480,00 €
6.	- für ein **Urnenreihengrab** im **Urnengrabgemeinschaftsfeld**	1.165,00 €
	- Pflegegebühr nach einer Bestattung in einem Urnengrabgemeinschaftsfeld für den Zeitraum von 20 Jahren	865,00 €
		2.030,00 €

Erwerb des Nutzungsrechts <u>einschließlich</u> Pflegegebühr
b) mit Pflege durch ein Fachunternehmen

7.	- für ein **Urnenwahlgrab** im **Urnenpflegefeld**	**1.165,00 €**
	- die fällige Pflegegebühr erhebt der Unternehmer	
8.	- für ein **Urnenreihengrab** im **Urnenpflegefeld**	**1.165,00 €**
	- die fällige Pflegegebühr erhebt der Unternehmer	

(IV) Verlängerung/ Erweiterung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten:

1. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Erdwahlgrabstellen gelten pro Jahr und Stelle ein Dreißigstel der Gebühren zu Ziff. I.1.und III.1. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgrabstellen gelten pro Jahr und Stelle ein Zwanzigstel der Gebühren zu Ziff. I.3

2. Für die Verlängerung des Rechts an einer Stelle in einem Kolumbarium gilt pro Jahr und Stelle ein Zwanzigstel der Gebühren zu Ziff. II.1.

3. Der Betrag für die Erweiterung des Nutzungsrechts einer Wahlgrabstelle berechnet sich aus den Kosten für den Erwerb des Nutzungsrechtes nach I.1. abzüglich des noch nicht verbrauchten Nutzungsrechtsentgeltes.

4. Für die einmalige Verlängerung des Nutzungsrechts an Kindergräbern um 10 Jahre wird die Hälfte der Gebühren nach Ziffer I.2.b) erhoben.

(V) Sonstige Gebühren:

1.	Genehmigung eines **Grabmales**	**78,00 €**
2.	Genehmigung einer **Grabeinfassung**	**39,00 €**
3.	Genehmigung einer **Kiesabdeckung**	**39,00 €**
4.	**Pflegegebühr** für die **vorzeitige Rückgabe** von Wahlgrabstellen nach Ablauf der Ruhezeit	**84,00 €**

Artikel II

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 11.12.2024

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

Bekanntmachung

der 7. Satzung vom 11.12.2024 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 12.12.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712), des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV NRW 2016, S. 559 ff.), sämtliche in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede in seiner Sitzung am 10.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 12.12.2017 wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Die Gebühr je m³ eingeleitetes Wasser welches über den Ruhrverband-A-Beitrag der Stadt erfasst wird, beträgt für das Jahr 2025 jährlich 3,28 €.
Die Gebühr je m³ eingeleitetes Wasser von Ruhrverbands-Genossen welche eigenständig zum Ruhrverbands-A-Beitrag herangezogen werden, beträgt für das Jahr 2025 jährlich 1,39 €."

§ 12 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Gebühr je m² bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatzes 1 beträgt für das Jahr 2025 jährlich 0,59 €."

Artikel II

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59872 Meschede, den 11.12.2024

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

Bekanntmachung

der 7. Satzung vom 11.12.2024 zur Änderung der Satzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 12.12.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), der §§ 46 und 54 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), sämtliche in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 12.12.2017 wird wie folgt geändert:

§ 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

a) bei Kleinkläranlagen 75,70 € je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts
b) bei abflusslosen Gruben 70,21 € je Kubikmeter angefahrenen Grubeninhalts

Für Kleinkläranlagen, die an einen städtischen Kanal angeschlossen sind, werden keine Entsorgungsgebühren erhoben."

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59872 Meschede, den 11.12.2024

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

Bekanntmachung

der Satzung über die Abfallentsorgung in der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 11.12.2024

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S.1582, zuletzt geändert Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.)), des Verpackungsgesetzes (VerpackG – Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), der §§ 8 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für des Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), alle in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufgaben und Ziele

(1) Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede (Stadt) betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

a. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.

b. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG i. V. m. § 3 LKrWG NRW).

c. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.

d. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.

(3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

(4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

§ 2
Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

(2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

a. Einsammeln und Befördern von Restmüll.

b. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen, wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle (§ 3 Abs. 7 KrWG).

c. Annahme von Strauch- und Baumastschnitt, wenn diese Stoffe aufgrund ihres Umfanges, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in die für Bioabfälle zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können.

d. Einsammeln und Befördern von Papier/Pappe/Kartonagen, soweit es sich nicht um EinwegVerkaufsverpackungen aus diesen Stoffen handelt.

e. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll gemäß der Definition in § 15 dieser Satzung.

f. Annahme von Metallabfällen nach § 16 dieser Satzung.

g. Einsammeln bzw. Annahme und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 15 Abs. 5, 6 + 7 dieser Satzung.

h. Annahme und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mittels Schadstoffmobilen.

i. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.

j. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

(3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gem. §§ 9 + 9a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüll-, Bioabfall- und Papier-/Pappe-/Kartonagengefäße), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüll, große Elektro- und Elektronik-Altgeräte), sowie durch eine getrennte Annahme von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstückbezogenen Abfallentsorgung (Container für kleine Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Metallschrott, Grünschnittcontainer). Schadstoffhaltige Abfälle werden durch das Schadstoffmobil an verschiedenen Haltestellen im Stadtgebiet entgegengenommen. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4 und 10–16 dieser Satzung geregelt.

(4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Kartonagen, Kunststoffen und Verbundstoffen sowie die Annahme von Glas erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach §§ 13 ff. VerpackG.

§ 3
Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

a. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG). Ein solcher Ausschluss kommt insbesondere im Rahmen des DSD nach §§ 13 ff. VerpackG in Betracht.

b. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 4
Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt mit mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

(2) Gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den im jährlich erscheinenden Abfallkalender der Stadt bekannt gegebenen Terminen und Annahmezeiten an den Schadstoffmobilen angeliefert werden. Die Standorte der Schadstoffmobile werden ebenfalls im Abfallkalender der Stadt bekannt gegeben.

§ 5
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen

Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

(4) Auch bei der Nutzung eines Komposters / Komposthaufens ist der Grundstückseigentümer an den Anschluss- und Benutzungszwang gebunden und muss mindestens die kleinste Behältergröße (80 l) für Bioabfälle vorhalten.

§ 7
Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;

- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);

- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG);

- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 3 und § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;

- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Nr. 4, §18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8
Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht für Ferienhäuser, die nicht als Dauerwohnsitz genutzt werden, wenn der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht. In diesem Fall bezieht sich der Anschluss- und Benutzungszwang lediglich auf die kleinste Behältergröße für Restmüll + Bioabfall gem. §17 Abs. 1 Satz 2 KrWG i.V. m. § 7 Satz 4 GewAbfV. Bei Gewerbegrundstücken mit mehreren Gewerbebetrieben besteht die Möglichkeit der gemeinsamen Nutzung der Pflichttonnen, ein gültiger Entsorgungsnachweis (Vertrag mit Entsorger) aller Gewerbetreibenden vorausgesetzt. Der Anschluss- und Benutzungszwang bezieht sich lediglich auf die kleinste Behältergröße für Restmüll + Bioabfall gem. §17 Abs. 1 KrWG i.V. m. § 7 Satz 4 GewAbfV.

(3) Bis zur Entscheidung über die Befreiung gilt der Anschluss- und Benutzungszwang.

§ 9
Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Hochsauerlandkreis in ihrer jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10
Abfallbehälter

(1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

a. für Restmüll: Behälter mit einem Volumen von 1100, 240, 120, 80 Litern.

b. für Windeln und Inkontinenzartikel (Windel- und Pflegetonne): Behälter mit einem Volumen von 120 Litern.

c. für Biomüll: Behälter mit einem Volumen von 240, 120, 80 Litern.

d. für Papier/Pappe/Kartonagen: Behälter mit einem Volumen von 1100, 240 Litern.

e. für Leichtverpackungen: Behälter mit einem Volumen von 1100, 240 Litern.

§ 11
Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Jedes in der Stadt bebaute und zu Wohnzwecken genutzte Grundstück erhält mindestens:

a. einen schwarzen Abfallbehälter mit schwarzem Deckel für Restmüll

b. einen schwarzen Abfallbehälter mit braunem Deckel für Biomüll

c. einen schwarzen Abfallbehälter mit blauem Deckel für Papier/Pappe/Kartonagen

d. einen schwarzen Abfallbehälter mit gelbem Deckel für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe

Wenn festgestellt wird, dass die angeforderten Abfallbehälter nicht ausreichen, hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung weiterer Behälter zu dulden, die ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Person und Woche als Berechnungsgrundlage haben. Bei der Anzahl der Grundstücksbewohner werden alle Personen mit Haupt- und Nebenwohnsitz berücksichtigt. Die Mindestbehältergröße ist in der Stadt auf 80 l festgelegt.

(2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung der Angaben von Grundstückseigentümern bzw. Abfallbesitzern ermittelt. Wenn festgestellt wird, dass die angeforderten Abfallbehälter nicht ausreichen, hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung weiterer Behälter zu dulden.

(3) Jeder Grundstückseigentümer hat die Möglichkeit, dass zur Verfügung gestellte Abfallgefäßvolumen zum 1. Januar und 1. Juli eines Jahres entsprechend § 11 dieser Satzung zu ändern. Die Änderung ist bis zu 6 Wochen vor dem genannten Stichtag schriftlich zu beantragen. In begründeten Ausnahmefällen (Neubau, unbewohntes Grundstück, Eigentümer- und Mieterwechsel) oder mit Zustimmung der Stadt kann ein Austausch zum jeweils nächsten Monatsersten beantragt werden.

(4) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen gem. § 6 Abs. 1 und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen gem. § 6 Abs. 2 anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird der gem. § 11 Abs. 1 berechnete Behälterbedarf zu dem zusätzlich zur Verfügung zu stellenden Behälterbedarf gem. § 11 Abs. 2 Satzung hinzugerechnet.

(5) Wird innerhalb von 3 Monaten bei Entleerungsterminen mehrfach festgestellt, dass das bereitgestellte Behältervolumen nicht ausreicht, so erfolgt die Berechnung nach § 11 Abs. 1.

(6) Wird innerhalb von 3 Monaten auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass die Bioabfallbehälter oder Altpapierbehälter mit Restmüll oder anderen Abfällen mehrfach falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und /oder Altpapierbehälter abgezogen und durch Restmüllbehälter mit dem entsprechenden Fassungsvolumen der abgezogenen Behälter ersetzt. Ein Rücktausch der Behälter ist frühestens zum 01.01. des Folgejahres möglich.

(7) Privaten Haushalten mit besonderer Bedarfssituation durch ein höheres Aufkommen von Einwegwindeln bzw. Inkontinenzartikeln wird auf schriftlichen Antrag, neben einer regulären Restmülltonne, ein zusätzlicher 120 Liter-Restmüllbehälter als „Windel- und Pflegetonne“ zur Verfügung gestellt.

Anspruch auf eine zusätzliche Windel- und Pflegetonne haben:

- Familien und Alleinerziehende mit Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

- Personen in Privathaushalten, die nachweislich Inkontinenzartikel benötigen.

Der Bedarf für eine Windel- und Pflegetonne ist nachzuweisen. Bei Kleinkindern wird bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres der Anspruch auf eine Windel- und Pflegetonne unterstellt. Bei Personen, die Inkontinenzartikel benötigen, muss der Anspruch durch die Vorlage einer Bestätigung eines Arztes alle 3 Jahre nachgewiesen werden.

Je Anspruchsberechtigtem kann ein zusätzlicher 120 Liter Restmüllbehälter bereitgestellt werden.
Der Wegfall der Voraussetzungen ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Windel- und Pflegetonne ist zurückzugeben bzw. kann weiter zu dem Gebührensatz eines regulären Restmüllbehälters zur Verfügung gestellt werden.
Die Abfuhr der Windel- und Pflegetonne erfolgt zusammen mit dem regulären Restmüllbehälter im Vier-Wochen-Turnus.

Die Bereitstellung der Windel- und Pflegetonne erfolgt nur für das Grundstück, auf dem die betroffene Person melderechtlich erfasst ist. Es erfolgt keine Bereitstellung für Pflegeheime.

§ 12
Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

(1) Für die Abfallbehälter ist auf dem zu entsorgenden Grundstück ein Standplatz einzurichten.

Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern.
Die zu leerenden Abfallgefäße, sperrige Abfälle sowie große Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind am jeweiligen Abfuhrtag bis 06:00 Uhr / frühestens am Vorabend so auf öffentlichen Verkehrsflächen oder unmittelbar an deren Grenze aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(2) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder von den öffent-

lichen Verkehrsflächen zu entfernen.

(3) Kann der Abfall durch einen Umstand, den die Stadt oder der Entsorger nicht zu verantworten hat, nicht abgefahren werden, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nur als

Sonderleistung gegen Erstattung der Kosten von 25,- € in Betracht. Diese Sonderleistung wird vom Entsorger erbracht und abgerechnet und muss auch dort angemeldet werden.

(4) Die Haftung für Schäden, die aus der Bereitstellung der Abfallbehälter zur Abfuhr entstehen, richten sich nach den allgemeinen Vorschriften.
(5) Wenn das Sammelfahrzeug aus technischen, verkehrlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen oder sonstigen Gründen an einzelnen Grundstücken nicht unmittelbar vorfahren bzw. die Leerung nicht unmittelbar vornehmen kann, so kann die Stadt den Aufstellungsort der Abfallbehälter, sowie den Bereitstellungsort für sperrige Abfälle, große Elektro- und Elektronik-Altgeräte bestimmen.

§ 13
Benutzung der Abfallbehälter und Sammelangebote

(1) Die Abfallbehälter (für Rest- und Biomüll und Papier/Pappe/Kartonagen) werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.

(2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder in die in Abstimmung mit der Stadt dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden. Eine Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushaltungen oder gewerblichen Siedlungsabfällen in Abfallbehältern (Straßenpapierkörben), die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen (z.B. Friedhöfen) und an öffentlichen Gebäuden aufgestellt sind, ist unzulässig.

(3) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen ist. Die Verwendung jedweder technischer Hilfsmittel zum Einstampfen, Verdichten und / oder Verpressen von Abfällen in den Abfallbehältern ist nicht gestattet. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in den Behältern zu verbrennen.

(4) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis, sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.

(5) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(6) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern, bei der Windel- und Pflegetonne lediglich den Anspruchsberechtigten, zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(7) Die Abfallbesitzer/ -erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Papier/Pappe/Kartonagen, Glas, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, sperrigen Abfallgegenstände, Elektro- und Elektronik-Altgeräten, Schadstoffen sowie Restmüll zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen:

1. Bioabfälle sind in den Abfallbehälter (Biotonne) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Zur Sicherung der Kompostqualität und aus verarbeitungstechnischen Gründen dürfen für die

Getrenntsammlung von Bioabfällen an den Anfallstellen keine Kunststofftüten oder kunststoffähnliche (kompostierbare) Biofolienbeutel verwendet werden, auch dann nicht, wenn für diese der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit erbracht wird.

2. Papier/Pappe/Kartonagen ist in den Abfallbehälter (Papiertonne) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

3. Gebrauchte Einweg-Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Verbundstoffe oder Metallverpackungen sind in den im Rahmen des privatwirtschaftlichen Rücknahmesystems gemäß § 14 VerpackG zur Verfügung gestellten Abfallbehälter (gelbe Tonne) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

4. Restmüll ist in den Abfallbehälter (Restmülltonne) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

5. Einwegglas ist nach Farben getrennt in die im Stadtgebiet zur Verfügung stehenden Glasdepotcontainer einzufüllen.

   Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

6. Altkleider sind in die im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Altkleidercontainer einzufüllen, oder bei einer Kleiderkammer abzugeben.

7. Reiner Metallschrott kann zu den im jährlich erscheinenden Abfallkalender angegebenen Zeiten an der angegebenen Annahmestelle abgegeben werden.

8. Sperrige Abfallgegenstände sind zu den angemeldeten und vom Entsorgungsunternehmen bestätigten Terminen zur Abholung am Abholtag bis 06:00 Uhr, frühestens am Vorabend, bereitzustellen.

9. Elektro- und Elektronikgroßgeräte sind zu den angemeldeten und im jährlich erscheinenden Abfallkalender aufgeführten Terminen zur Abholung bereitzustellen.

   Elektro- und Elektronikkleingeräte sind zu den im jährlich erscheinenden Abfallkalender genannten Zeiten zur angegebenen Annahmestelle zu bringen.

10. Schadstoffe sind nur zu den im jährlich erscheinenden Abfallkalender bekanntgegebenen Terminen und Annahmezeiten an den Schadstoffmobilen abzugeben.

11. Strauch- und Baumastschnitt kann von Privathaushalten an den im jährlich erscheinenden Abfallkalender genannten Annahmestellen abgegeben werden, wenn er aufgrund seiner Menge, seines Umfanges oder seines Gewichtes nicht in die für Bioabfälle zugelassenen Behälter eingefüllt werden kann. Bei der Anlieferung gilt die Ausweispflicht, um den Wohnort Meschede nachzuweisen. Strauch- und Baumastabschnitt von Gewerbetreibenden wird nicht angenommen.

(8) Für den Verlust, oder die Beschädigung eines Abfallgefäßes, welche/r nicht auf das Entsorgungsunternehmen zurückzuführen ist, haftet der Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt.

(9) Der Anschlusspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die für das Grundstück bereitgestellten und registrierten Abfallbehälter nicht mit Nachbargrundstücken vertauscht / getauscht werden. Mögliche,

sich hieraus ergebene Gebührenerstattungsansprüche können gegenüber der Stadt nicht geltend gemacht werden.

(10) Verunreinigungen, die durch den Inhalt der aufgestellten Abfallbehälter auf der öffentlichen Verkehrsfläche entstehen, sind zeitnah vom Aufsteller zu beseitigen.

(11) Verunreinigungen, die durch die Entleerung der Abfallbehälter auf der öffentlichen Verkehrsfläche entstehen, sind sofort vom Entsorger zu beseitigen.

§ 14
Häufigkeit der Leerung

(1) Die Abfallbehälter werden vorbehaltlich von Sonderregelungen im Abfallkalender der Stadt grundsätzlich wie folgt entleert:
80 l, 120 l u. 240 l Restmüllbehälter einschließlich der Zusatzbehälter „Windel- und Pflegetonne“ im Vier-Wochen-Turnus, 1.100 l Restmüllbehälter wöchentlich

80 l, 120 l u. 240 l Biomüllbehälter im Zwei-Wochen-Turnus

240 l, 1100 l Papier/Pappe/Kartonagen-Behälter im Vier-Wochen-Turnus

240 l, 1100 l Gelbe Tonne des Dualen Systems im Zwei-Wochen-Turnus

(1) Die Entleerung erfolgt werktags ab 06:00 Uhr gemäß der Revieraufteilung im jährlich erscheinenden Abfallkalender. Änderungen der Abfuhrtage werden durch die Stadt Meschede bekanntgegeben.

(2) Die Abfuhr unterbleibt, wenn nach § 12 Abs. 1 dieser Satzung die Abfallgefäße nicht an den festgesetzten Standorten zur Entleerung bereitgestellt werden.

(3) Die Abfuhr unterbleibt, wenn nach § 11 Abs. 5 dieser Satzung die Abfallgefäße mehrfach in 3 Monaten überfüllt sind, so dass sich der Deckel nicht schließen lässt.

(4) Die Abfuhr unterbleibt, wenn nach § 11 Abs. 6 dieser Satzung die Abfallgefäße falsch befüllt worden sind, so dass eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung dieser Abfälle nicht stattfinden kann.

§ 15
Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

(1) Sperrige Abfälle aus Haushaltungen, die ohne Hilfsmittel nicht zerkleinert werden können und die wegen ihres Umfanges oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigen und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt Meschede von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren.

(2) Sperrige Abfälle, sind alle Abfälle aus privaten Haushaltungen, die nicht fest mit dem Haus verbunden sind, wie Möbel, Kunststoffmöbel, Schränke, Teppiche, Matratzen, Lattenroste

(Abfälle aus Metall sind der Metallschrottentsorgung zuzuführen.)

Bau- und Abbruchabfälle, sind alle Abfälle aus privaten Haushaltungen, die fest mit dem Haus verbunden sind, wie Laminate, Holzdielen, Fensterrahmen und zugehöriges Glas, Holztüren und Zargen, Kunststofftüren

(3) Je Anforderung darf Sperrmüll auf einer Fläche von bis zu 12 m³ bereitgestellt werden (die Staffelung: 4 m³, 8m³, 12 m³). Zur Abfuhr bereitgestelltem Sperrmüll anderer Abfallbesitzer dürfen keine Gegenstände hinzugefügt werden.

(4) Das Verfahren zur Anforderung der Entsorgung und zur Leistung einer gegebenenfalls festgesetzten Einzelfall-Gebühr wird in der zu dieser Satzung zu erlassenden Gebührensatzung sowie im jährlich erscheinenden Abfallkalender beschrieben.

(5) Große Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind getrennt vom sonstigen Abfall (insbesondere vom Sperrmüll) gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen. Sie werden im Zwei-Wochen-Turnus auf Anforderung entsorgt. Die Abholtermine für große Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden in dem jährlichen Abfallkalender bekannt gegeben. Einzelheiten zum Abholverfahren sind ebenfalls dem gültigen Abfallkalender zu entnehmen.

(6) Kleine Elektro- und Elektronik-Altgeräte können an der im jährlich erscheinenden Abfallkalender angegebenen Annahmestelle abgegeben werden.
(7) Sperrige Abfallgegenstände und große Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind zu den angemeldeten und vom Entsorgungsunternehmen bestätigten Terminen zur Abholung bereitzustellen; am Abholtag bis 06:00 Uhr, frühestens am Vorabend. Es darf keine Behinderung / Gefährdung des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs entstehen.

§ 16
Metallschrott

Reiner Metallschrott aus Haushaltungen kann bei der im jährlich erscheinenden Abfallkalender angegebenen Annahmestelle abgegeben werden.

§ 17
Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich schriftlich anzumelden.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

(3) Die Aufstellung eines zusätzlichen 120 Liter Restmüllbehälters als Windel- und Pflegetonne kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 11 Abs. 7 dieser Satzung durch den Grundstückseigentümer schriftlich beantragt werden. Nach Ablauf von 3 Jahren ist die Windeltonne gemäß § 11 Abs. 7 dieser Satzung abzumelden. Erfolgt keine Abmeldung wird das vergünstigte Windeltonnenvolumen in ein reguläres Restmüllvolumen umgewandelt.

Nach Ablauf von 3 Jahren ist zur Weiternutzung der Pflegetonne ein erneuter Nachweis eines Arztes zu erbringen. Wird kein Nachweis eingereicht, wird die Pflegetonne in ein reguläres Restmüllvolumen umgewandelt.

§ 18
Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 dieser Satzung hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

(3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.

(4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Meschede ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(5) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz eingeschränkt.

§ 19
Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

(2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20
Gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle

(1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind und dass an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.

(3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21
Abfallentsorgungsgebühren

(1) Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt erhoben.

(2) Gebührenpflicht besteht auch bei fehlender Abbestellung des Abfallgefäßes und / oder dessen Nichtnutzung.

(3) Für widerrechtlich in Anspruch genommene Abfallgefäße wird die Abfallentsorgungsgebühr nach der Größe des Abfallgefäßes rückwirkend auf den 01.01. des entsprechenden Haushaltsjahres festgesetzt.

§ 22
Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23
Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz oder Teil eines Grundbesitzes, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24
Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

a. nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Meschede zum Einsammeln oder Befördern überlässt;

b. von der Stadt bestimmte Abfallbehälter zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;

c. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter, entgegen § 13 Abs. 7 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;

d. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;

e. Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 dieser Satzung befüllt;

f. Depotcontainer (Glascontainer, Altkleidercontainer) außerhalb der zulässigen Zeiten befüllt;

g. anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V. m § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;

h. den Anzeige- und Auskunftspflichten nach § 11 Abs. 7 bzw. § 18 dieser Satzung nicht nachkommt;

i. Abfälle entgegen § 13 Abs. 2 dieser Satzung auf denen der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, an den Containerstandorten ablagert oder in öffentlich bereitgestellten Abfallbehältern (Straßenpapierkörben) entsorgt;

j. als Grundstückseigentümer bzw. als anderer Berechtigter und Verpflichteter nicht dafür sorgt, dass die Abfallbehälter nicht allen Hausbewohnern und sonstigen Grundstücksnutzern zugänglich sind (§ 13 Abs. 6);

k. nicht zugelassene Abfallbehälter zur Entleerung bereitstellt;

l. Verunreinigungen nach § 13 Abs. 10 nicht entfernt;

m. Sperrmüll entgegen § 15 Abs. 7 in gefährdender, behindernder oder belästigender Weise an öffentlichen Verkehrsflächen bereitstellt;

n. zu bereitgestelltem Sperrmüll entgegen § 15 Abs. 3 Gegenstände hinzufügt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 50.000 geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meschede vom 16.12.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder

d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meschede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 11.12.2024

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

Anlage 1

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 11.12.2024

Folgende Abfälle sind von einer Einsammlung ausgeschlossen:

1. Geruchsintensive Nahrungs- und Genussmittelabfälle, wie z. B. Würzmittel- und Huminrückstände, die nicht aus Haushaltungen stammen.

2. Flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen, wie z. B. verdorbene

Pflanzenöle und Fettabfälle, die nicht aus Haushaltungen stammen.

3. Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten, wie z. B. Fettabscheiderinhalte und Zentrifugenschlamm aus Molkereien.
4. Tierkadaver
5. Schlachtabfälle außer Abfällen, die nicht weiter zu Fleisch-, Blut- und Knochenmehl verarbeitet werden können, wie z. B. Geflügelfedern, -köpfe, und -beine.
6. Tierische Fäkalien, wie z. B. Schweinegülle.
7. Abfälle aus Gerbereien, wie z. B. Äscherei- und Gerbereischlämme.
8. Abfälle aus Zelluloseherstellung und -verarbeitung, wie z. B. Spuckstoffe bei Papiergewinnung.
9. Metallurgische Schlacken und Krätzen mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Bleikrätze, Zinkschlacke, Aluminium- und Magnesiumkrätze, sowie Salzschlacken aus der Altaluminiumschmelze.
10. Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Gichtgas und Natursteinschleifschlämme.
11. NE-Metallabfälle und –schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Bleiabfälle, -staub, Cadmium, Kupfer- und Zinkabfälle.
12. Galvanikschlämme, soweit sie nicht entgiftet und neutralisiert sind oder soweit sie höhere Anteile an NE-Metallhydroxiden wie Cadmium, Zink, Kupfer, Thallium, Zinn oder Chrom enthalten.
13. Salze mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen wie z. B. Härtesalze, Brüniersalze und Jarositschlämme.
14. Karbidschlämme, Säuren, Laugen und Konzentrate.
15. Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, die nicht aus Haushaltungen stammen.
16. Mineralöle, Mineralölschlämme, Fette, Wachse sowie Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten.
17. Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungsmittelhaltige Schlämme.
18. Kunststoffschlämme, Gummischlämme und -emulsionen.
19. Explosivstoffe
20. Detergentien- und Waschmittelabfälle, die nicht aus Haushaltungen stammen.
21. Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponenten enthalten.
22. Fäkalien aus Hauskläranlagen.
23. Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereiches
    - Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Blutbank u. ä.,
    - Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist,
    - Streu und Exkremente aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist.
24. Autowracks; soweit nicht von den kreisangehörigen Gemeinden nach § 20 Abs. 3 KrWG eingesammelt.
25. Altreifen
26. Schlämme aller Art mit einem Wassergehalt von mehr als 65 %, brennende oder glühende Gegenstände

und heiße Asche.

27. Schnee
28. Wasser und flüssige Abfälle jeder Art.
29. Altholz aus dem Gewerbebereich.
30. Bauschutt.
31. Mineralwolle und asbesthaltige Abfälle.
32. Pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken.
33. Schlagabraum.

Bekanntmachung

des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 182 „Feuerwehrgerätehaus Berge-Visbeck“

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 182 „Feuerwehrgerätehaus Berge-Visbeck“ gefasst. Dem Vorentwurf des Bebauungsplanes und der Begründung wurde zugestimmt.

Der Bürgermeister wurde beauftragt, das Bauleitplanverfahren gem. Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten und die frühzeitige Beteiligung durchzuführen.

Der Geltungsbereich ist wie folgt abgegrenzt:

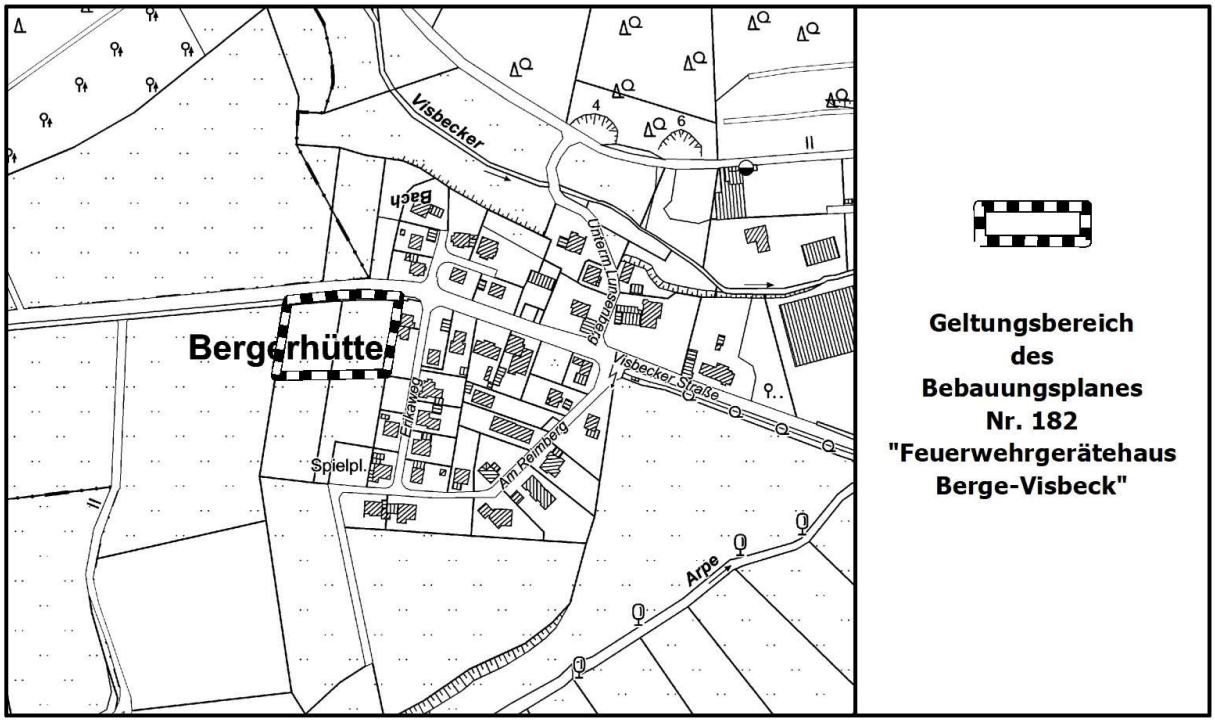

Im Geltungsbereich befinden sich folgende Flurstücke der Gemarkung Berge, Flur 24: 173 tlw. und 172 tlw.

Die Größe des Geltungsbereiches des Bebauungsplans beträgt ca. 4.300 m².

Zielsetzung der Bauleitplanung:

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 182 „Feuerwehrgerätehaus Berge-Visbeck“ hat zum Ziel, den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses zu ermöglichen. Zu diesem Zweck muss im Parallelverfahren auch der Flächennutzungsplan in seiner 109. Änderung überarbeitet werden.

Planinhalt ist im Wesentlichen:

- Festsetzung der Art der baulichen Nutzung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr
- Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung über die Höhe baulicher Anlagen (OK) als Höchstmaß mit 286,00 m ü. NHN und einem Vollgeschoss
- Festsetzung einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“
- Festsetzung einer Stellplatzfläche mit ihren Einfahrten
- Festsetzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Damit sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und um der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben, wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 182 „Feuerwehrgerätehaus Berge-Visbeck“ mit der zugehörigen Begründung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit von

Montag, dem 06.01.2025 bis
Donnerstag, dem 06.02.2025 einschließlich

im Internet veröffentlicht.

Die veröffentlichten Unterlagen sind im Internetangebot der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter folgender Adresse abrufbar: www.meschede.de/bauleitplanverfahren/laufende-verfahren

Die Unterlagen sind auch über das zentrale Beteiligungsportal des Landes NRW zugänglich: www.beteiligung.nrw.de/portal/meschede/startseite

Zusätzlich zu der Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3, 59872 Meschede (Erdgeschoss) öffentlich ausgelegt und können in den Dienststunden

montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an beteiligung@meschede.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden (z.B. Postweg, mündlich zur Niederschrift). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Bürgerinformationsveranstaltung

Im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung soll über die Planung und ihre Ziele und Auswirkungen berichtet und anschließend den Bürgerinnen und Bürgern die Gelegenheit gegeben werden, sich zu den Ausführungen zu äußern. Daher wird hiermit zu einer Bürgerinformationsveranstaltung

am Dienstag, dem 14. Januar 2025

um 17:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Visbeck, Am Liedhagen 5, 59872 Meschede-Visbeck

herzlich eingeladen.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 16.12.2024

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

Bekanntmachung

des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur 109. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Bergerhütte“

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 den Aufstellungsbeschluss für die 109. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Bergerhütte“ gefasst. Dem Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung wurde zugestimmt.

Der Bürgermeister wurde beauftragt, das Bauleitplanverfahren gem. Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten und die frühzeitige Beteiligung durchzuführen.

Der Geltungsbereich ist wie folgt abgegrenzt:

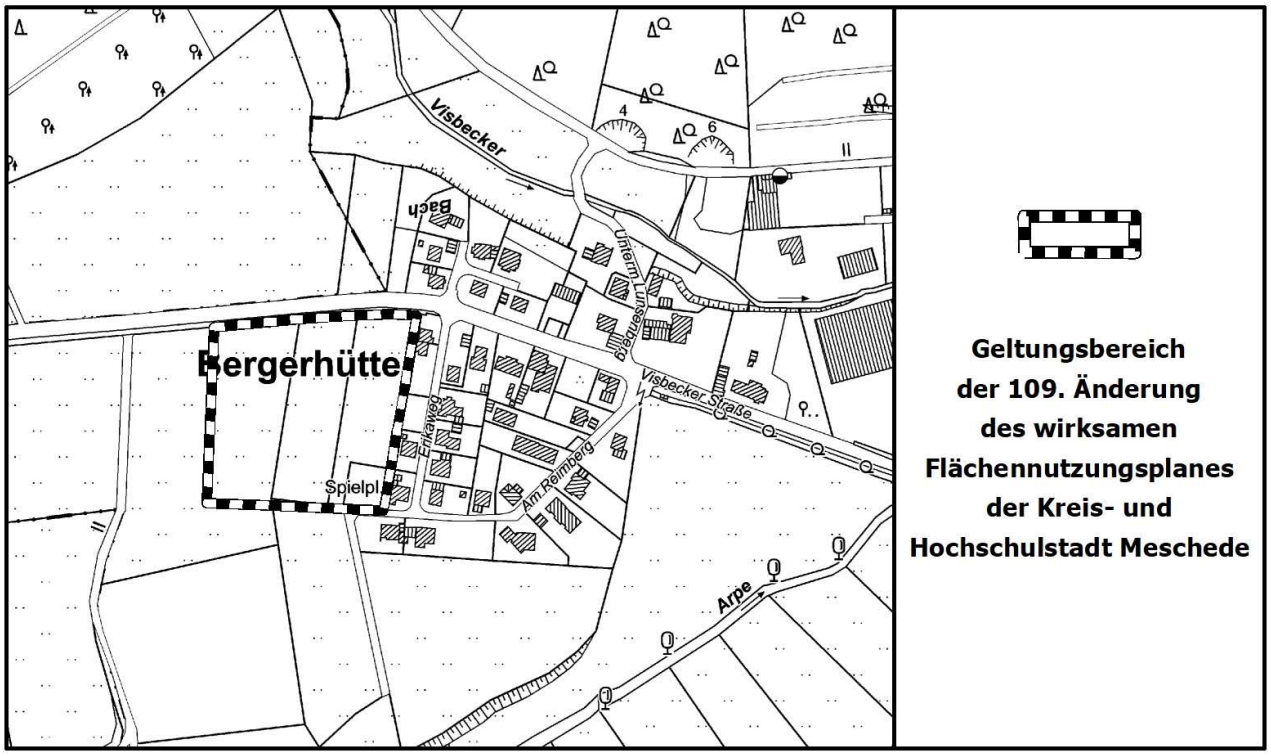

Im Geltungsbereich befinden sich folgende Flurstücke der Gemarkung Berge, Flur 24:

64, 141 tlw., 142 tlw., 172 und 173.

Die Größe des Geltungsbereiches des Bebauungsplans beträgt ca. 16.200 m².

Zielsetzung der Bauleitplanung:

Zum einen sollen die Darstellungen im Flächennutzungsplan im Bereich Bergerhütte an die Realnutzungen angepasst werden. So wird der überwiegende Teil des Plangebiets derzeit landwirtschaftlich genutzt. Eine Nutzung als öffentliche Grünfläche mit den Zweckbestimmungen Sport- und Spielplatz, so wie es der Flächennutzungsplan seit 1978 vorsieht, wird nicht mehr umgesetzt und die Darstellung ist daher obsolet. Ferner wird bereits jetzt ein Teil der öffentlichen Grünfläche baulich genutzt. Auch diese Nutzung wird mit in den Änderungsentwurf übernommen.

Zum anderen schafft die 109. Änderung des Flächennutzungsplans die planungsrechtlichen Grundlagen zum Bau eines Feuerwehrgerätehauses für die Ortsteile Berge und Visbeck. Diese soll im nördlichen Bereich des Plangebietes entlang der L840 entstehen.

Planinhalt ist im Wesentlichen:

- Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr
- Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft
- Darstellung einer Wohnbaufläche

Damit sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und um der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben, wird der Vorentwurf der 109. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Bergerhütte“ mit der zugehörigen Begründung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit von

Montag, dem 06.01.2025 bis
Donnerstag, dem 06.02.2025 einschließlich

im Internet veröffentlicht.

Die veröffentlichten Unterlagen sind im Internetangebot der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter folgender Adresse abrufbar: www.meschede.de/bauleitplanverfahren/laufende-verfahren

Die Unterlagen sind auch über das zentrale Beteiligungsportal des Landes NRW zugänglich: www.beteiligung.nrw.de/portal/meschede/startseite

Zusätzlich zu der Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3, 59872 Meschede (Erdgeschoss) öffentlich ausgelegt und können in den Dienststunden

montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an beteiligung@meschede.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden (z.B. Postweg, mündlich zur Niederschrift). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Bürgerinformationsveranstaltung

Im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung soll über die Planung und ihre Ziele und Auswirkungen berichtet und anschließend den Bürgerinnen und Bürgern die Gelegenheit gegeben werden, sich zu den Ausführungen zu äußern. Daher wird hiermit zu einer Bürgerinformationsveranstaltung

am Dienstag, dem 14. Januar 2025

um 17:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Visbeck, Am Liedhagen 5, 59872 Meschede-Visbeck

herzlich eingeladen.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 16.12.2024

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

Bekanntmachung

des Aufstellungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung der Außenbereichssatzung „Rümmecketal“ und der selbstständigen Gestaltungssatzung „Rümmecketal“

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 den Aufstellungsbeschluss für die Außenbereichssatzung und die selbstständige Gestaltungssatzung „Rümmecketal“ gem. § 35 Abs. 6 BauGB gefasst.

Der Bürgermeister wurde beauftragt, das jeweilige Satzungsverfahren einzuleiten und gemäß den Verfahrensregeln des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB durchzuführen.

Der Geltungsbereich ist wie folgt abgegrenzt:

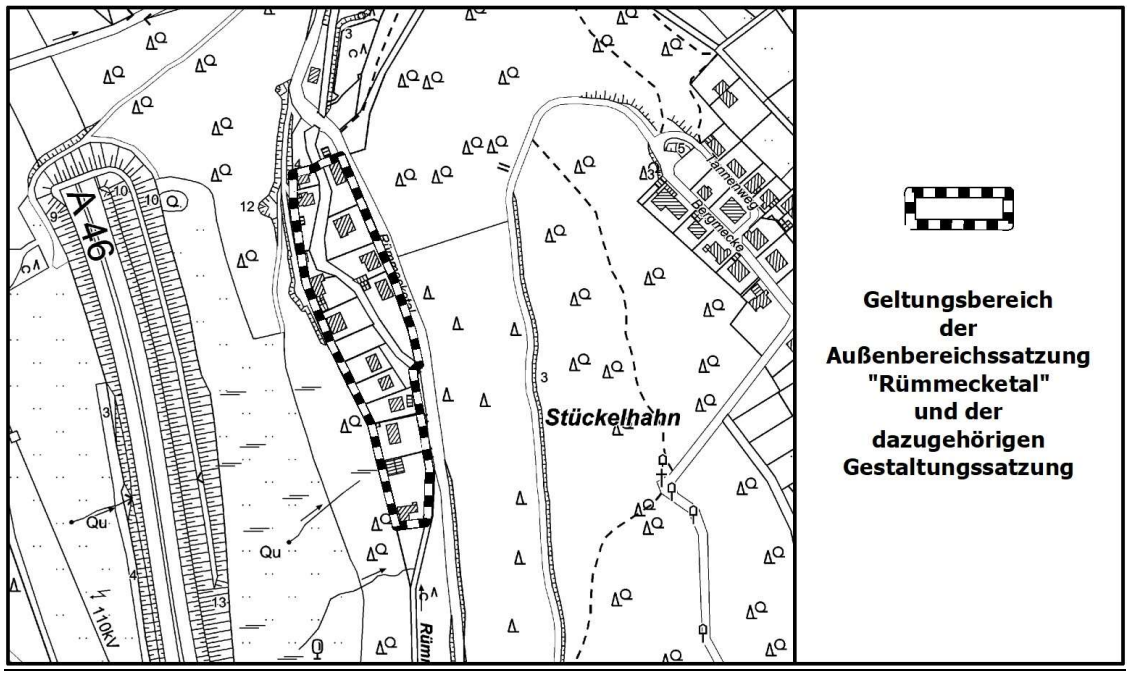

Der Geltungsbereich umfasst die folgenden Grundstücke der Gemarkung Freienohl:
Flur 16: 4 tlw., 5, 9, 10, 11, 12, 13, 14 twl., 15, 16 tlw., 54, 74, 76, 77 und 78.

Die Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches für die Außenbereichssatzung und der selbstständigen Gestaltungssatzung „Rümmecketal“ ist der Kartendarstellung zu entnehmen, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Zielsetzung der Satzungen:

Anlass für die städtebauliche Weiterentwicklung im Weiler Rümmecketal ist heimatverbundenen Familienangehörigen die Möglichkeit zu schaffen, die bestehenden Gebäude einer Nachnutzung zu unterziehen, wobei auch Um- und Anbauten für Wohnen ermöglicht werden sollen.

Ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil mit ausreichendem städtebaulichen Gewicht liegt nicht vor, weshalb eine Innenbereichssatzung i. S. v. § 34 Abs. 4 BauGB nicht in Betracht kommt. Denkbar ist daher nur eine Außenbereichssatzung i. S. v. § 35 Abs. 6 BauGB.

Damit sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und um der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wird der Entwurf der Außenbereichssatzung und der selbstständigen Gestaltungssatzung „Rümmecketal“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung in der Zeit von

Montag, dem 06.01.2025 bis
Donnerstag, dem 06.02.2025 einschließlich

im Internet veröffentlicht.

Die veröffentlichten Unterlagen sind im Internetangebot der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter folgender Adresse abrufbar: www.meschede.de/bauleitplanverfahren/laufende-verfahren

Die Unterlagen sind auch über das zentrale Beteiligungsportal des Landes NRW zugänglich: www.beteiligung.nrw.de/portal/meschede/startseite

Zusätzlich zu der Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3, 59872 Meschede (Erdgeschoss) öffentlich ausgelegt und können in den Dienststunden

montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an beteiligung@meschede.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden (z.B. Postweg, mündlich zur Niederschrift). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der vorliegenden Bauleitplanung um ein vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB handelt und dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 16.12.2024
Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

Bekanntmachung

des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gartenstadt-Nord, 1. Abschnitt“

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gartenstadt-Nord, 1. Abschnitt“ gefasst. Der Begründung wurde zugestimmt.

Der Bürgermeister wurde beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gartenstadt-Nord, 1. Abschnitt“ ist wie folgt abgegrenzt:

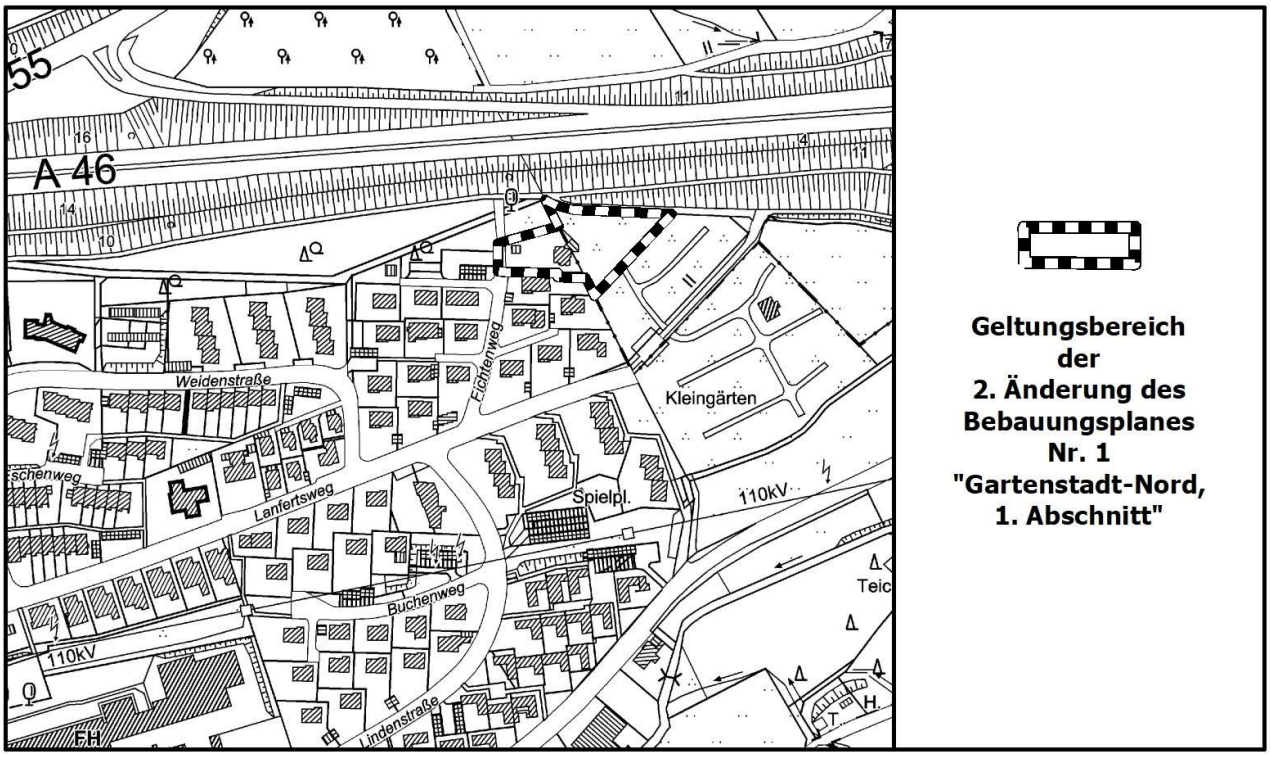

Der ca. 0,4 ha große Änderungsbereich umfasst in der Gemarkung Meschede Stadt, in der Flur 7 die Flurstücke 2062, 2171 und 2260 (teilweise) sowie das Flurstück 292 in Flur 1 der Gemarkung Eversberg.

Zielsetzung der Planung:
Ziel der Bebauungsplanänderung ist zum einen den Neubau eines Wohnhauses zu ermöglichen und zum anderen die tatsächliche Nutzung im Plangebiet festzusetzen.

Planinhalte:

- Festsetzung eines Reinen Wohngebietes
- Festsetzungen zum Maß der Nutzung
- Festsetzung einer Straßenverkehrsfläche
- Festsetzung einer privaten Grünfläche

Damit sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und um der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben, wird der Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gartenstadt-Nord, 1. Abschnitt“ mit der zugehörigen Begründung in der Zeit von

Montag, dem 06.01.2025 bis
Donnerstag, dem 06.02.2025 einschließlich

im Internet veröffentlicht.

Die veröffentlichten Unterlagen sind im Internetangebot der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter folgender Adresse abrufbar: www.meschede.de/bauleitplanverfahren/laufende-verfahren

Die Unterlagen sind auch über das zentrale Beteiligungsportal des Landes NRW zugänglich: www.beteiligung.nrw.de/portal/meschede/startseite

Zusätzlich zu der Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3, 59872 Meschede (Erdgeschoss) öffentlich ausgelegt und können in den Dienststunden

montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an beteiligung@meschede.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden (z.B. Postweg, mündlich zur Niederschrift). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 16.12.2024
Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

Bekanntmachung

des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 105 „Dauerkleingartenanlage Lanfertsweg“

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 105 „Dauerkleingartenanlage Lanfertsweg“ gefasst. Der Begründung wurde zugestimmt.

Der Bürgermeister wurde beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 105 „Dauerkleingartenanlage Lanfertsweg“ ist wie folgt abgegrenzt:

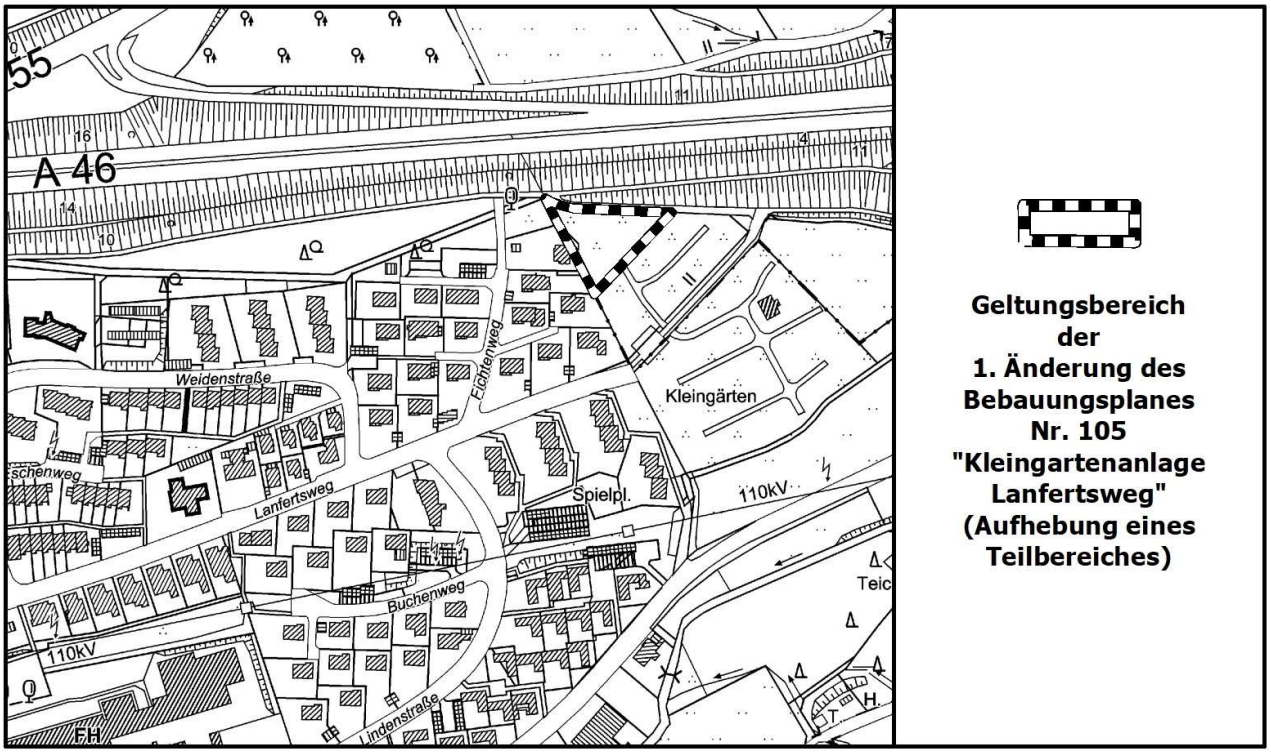

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um das Flurstück 292 in Flur 1 der Gemarkung Eversberg.

Das Flurstück umfasst eine Fläche von 2.387 m².

Zielsetzung der Planung:
Das Flurstück 292 liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 105 „Dauerkleingartenanlage Lanfertsweg“ und ist in diesem als Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ festgesetzt. Der Bebauungsplan aus dem Jahr 1988 wurde in diesem Bereich jedoch bis heute nicht umgesetzt. Stattdessen wird das Flurstück als privater Garten des benachbarten Wohngebäudes (Fichtenweg 14) genutzt und befindet sich auch in deren Eigentum. Eine Umwandlung in eine Dauerkleingartenanlage erscheint unter heutigen Aspekten nicht mehr notwendig. Der Bebauungsplan wird daher in diesem Teilbereich aufgehoben.

Planinhalte:

- Aufhebungsfläche

Damit sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und um der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben, wird der Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 105 „Dauerkleingartenanlage Lanfertsweg“ mit der zugehörigen Begründung in der Zeit von

Montag, dem 06.01.2025 bis
Donnerstag, dem 06.02.2025 einschließlich

im Internet veröffentlicht.

Die veröffentlichten Unterlagen sind im Internetangebot der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter folgender Adresse abrufbar: www.meschede.de/bauleitplanverfahren/laufende-verfahren

Die Unterlagen sind auch über das zentrale Beteiligungsportal des Landes NRW zugänglich: www.beteiligung.nrw.de/portal/meschede/startseite

Zusätzlich zu der Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3, 59872 Meschede (Erdgeschoss) öffentlich ausgelegt und können in den Dienststunden

montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an beteiligung@meschede.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden (z.B. Postweg, mündlich zur Niederschrift). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 16.12.2024
Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

Bekanntmachung

des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur 113. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes im Bereich „Fichtenweg“

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 den Aufstellungsbeschluss zur 113. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede gefasst. Der Begründung wurde zugestimmt.

Der Bürgermeister wurde beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten.

Der Geltungsbereich der 113. Änderung ist wie folgt abgegrenzt:

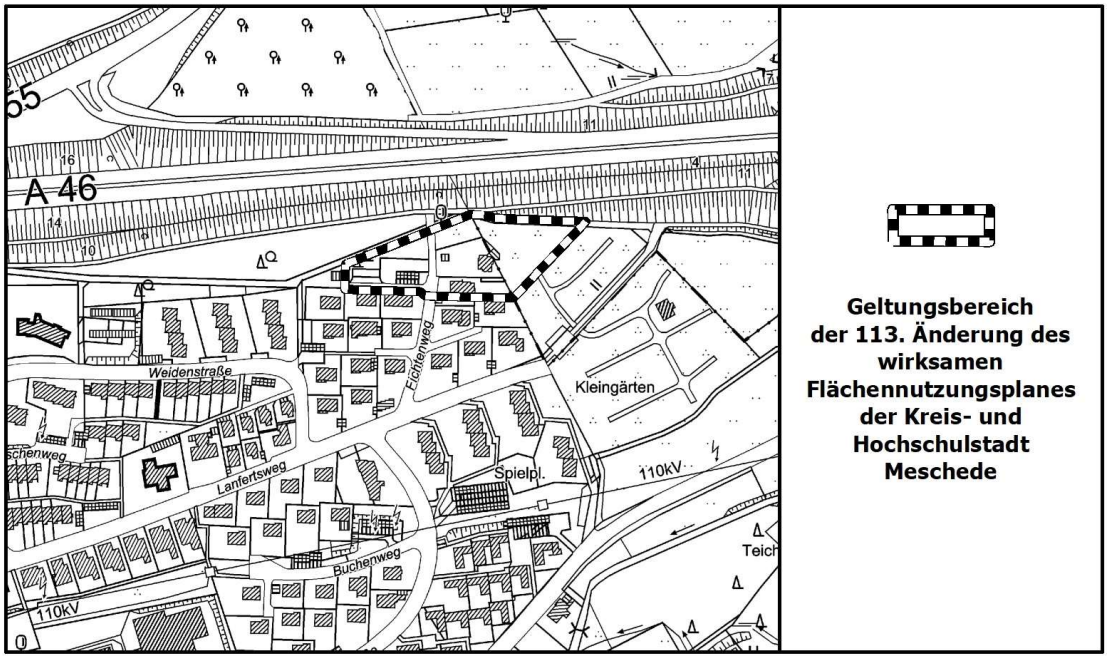

Im Geltungsbereich befinden sich folgende Flurstücke in der Gemarkung Meschede-Stadt:
Flur 1: 292, 342 tlw.
Flur 7: 613, 614, 1293, 1294, 1295, 1296, 1297, 1539, 2059, 2060, 2062, 2171,2172 tlw., 2260 tlw., 2381, 2382.

Die Größe der Fläche beträgt 7.834 m².

Zielsetzung der Planung:
Der wirksame Flächennutzungsplan für das Stadtgebiet Meschede aus 1978 entspricht an vielen Stellen nicht mehr den heutigen städtebaulichen Zielsetzungen, dies betrifft auch die Wohnbauflächendarstellungen am nördlichen Stadtrand der Kernstadt Meschede. An mehreren Stellen sind im FNP Wohnbauflächenreserven dargestellt, die aus verschiedenen Gründen für die bauliche Entwicklung nicht mehr benötigt werden. Aufgrund der landesplanerischen Zielsetzung, nicht mehr benötigte Reserveflächen zurückzunehmen, ist eine Anpassung des FNP erforderlich. In diesem Zusammenhang sollen bestehende Baugrundstücke, die sich zum Teil im baulichen Außenbereich befinden, aber keinem Begünstigungstatbestand des § 35 BauGB mehr entsprechenden, in die Wohnbauflächendarstellungen einbezogen werden. Darüber hinaus ist die Rücknahme einer nicht mehr geplanten Erweiterung der Kleingartenanlage Gartenstadt vorgesehen.

Planinhalte:

- Darstellung von Wohnbauflächen
- Darstellung von privater Grünfläche
- Darstellung von Waldflächen

Damit sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und um der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben, wird der Vorentwurf der 113. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit der zugehörigen Begründung in der Zeit von

Montag, dem 06.01.2025 bis
Donnerstag, dem 06.02.2025 einschließlich

im Internet veröffentlicht.

Die veröffentlichten Unterlagen sind im Internetangebot der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter folgender Adresse abrufbar: www.meschede.de/bauleitplanverfahren/laufende-verfahren

Die Unterlagen sind auch über das zentrale Beteiligungsportal des Landes NRW zugänglich: www.beteiligung.nrw.de/portal/meschede/startseite

Zusätzlich zu der Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3, 59872 Meschede (Erdgeschoss) öffentlich ausgelegt und können in den Dienststunden

montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an beteiligung@meschede.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden (z.B. Postweg, mündlich zur Niederschrift). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 16.12.2024
Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

HochsauerlandEnergie GmbH

Bekanntmachung

über die Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2023 der HochsauerlandEnergie GmbH.

In der Gesellschafterversammlung der HochsauerlandEnergie GmbH am Mittwoch, den 03. Juli 2024, wurde auf Empfehlung des Aufsichtsrats der geprüfte Jahresabschluss 2023 festgestellt und dem geprüften Lagebericht 2023 zugestimmt. Sowohl dem Aufsichtsrat als auch den Geschäftsführern wurde Entlastung erteilt. Es wurde beschlossen, aus dem Bilanzgewinn 2023 (4.951.780,72 €) eine Ausschüttung in Höhe von 1.560.000,00 € am 31. August 2024 an die Gesellschafter zu tätigen und den verbleibenden Rest auf neue Rechnung vorzutragen.

Bekanntmachung

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die HochsauerlandEnergie GmbH, Meschede

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der HochsauerlandEnergie GmbH, Meschede, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der HochsauerlandEnergie GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse
o entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
o vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.
Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.
Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.
Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.
Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.
Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen und Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, das aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können,

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben,
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann,
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt,
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens,
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Um- fang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Prüfungsurteile

Wir haben die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft. Darüber hinaus haben wir den Tätigkeitsabschluss für die Tätigkeiten Gas- und Stromverteilung – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 einschließlich der Angaben zu den Regeln, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die Aufwendungen und Erträge den gemäß § 6b Abs. 3 Satz 1 bis 4 EnWG geführten Konten zugeordnet worden sind sowie aus dem Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2023 – geprüft.
Nach unserer Beurteilung

- wurden die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 in allen wesentlichen Belangen erfüllt und
- entspricht der beigefügte Tätigkeitsabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 6b Abs. 3 EnWG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung nach § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG“ sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er zur Einhaltung dieser Pflichten als notwendig erachtet hat.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt wurden sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet. Die Prüfung umfasst die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Bielefeld, den 14. Juni 2024

DR. RÖHRICHT – DR. SCHILLEN GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Cebulla
Wirtschaftsprüfer

Heidbrink
Wirtschaftsprüfer

Bekanntmachung

über die Auslegung des Jahresabschlusses 2023 und des Lageberichts 2023 der HochsauerlandEnergie GmbH

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 02. Januar 2025 bis zum 31. März 2025 im Verwaltungsgebäude der Hochsauerlandwasser GmbH, Auf´m Brinke 11 in 59872 Meschede öffentlich aus. Ansprechpartner ist Herr Uwe Lingenauber.

Hochsauerlandwasser GmbH

Bekanntmachung

über die Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2023 der Hochsauerlandwasser GmbH.

In der Gesellschafterversammlung der Hochsauerlandwasser GmbH am Mittwoch, den 4. September 2024, wurde auf Empfehlung des Aufsichtsrats der geprüfte Jahresabschluss 2023 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 474.852,55 € festgestellt und dem geprüften Lagebericht 2023 zugestimmt. Sowohl dem Aufsichtsrat als auch dem Geschäftsführer wurde Entlastung erteilt. Einstimmig wurde beschlossen, aus

dem bestehenden Gewinnvortrag am 29.09.2024 einen Betrag in Höhe von 120 T€ an die Gesellschafter auszuschütten; die Aufteilung der Ausschüttung erfolgt entsprechend der Beteiligung am Stammkapital

---

Bekanntmachung

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

„An die Hochsauerlandwasser GmbH, Meschede

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Hochsauerlandwasser GmbH, Meschede, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Hochsauerlandwasser GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen- des Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit,

sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maß- nahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.
Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungs-prozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.
Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen und Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, das aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da do- lose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können,
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Um- ständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben,
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse

oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann,

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt ein- schließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt,
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens,
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Bielefeld, den 05. August 2024

DR. RÖHRICHT – DR. SCHILLEN GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Cebulla
Wirtschaftsprüfer

Heidbrink
Wirtschaftsprüfer

Bekanntmachung

über die Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2023 der Hochsauerlandwasser GmbH

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 liegen in der Zeit vom 15. Januar 2025 bis zum 31. März 2025 im Verwaltungsgebäude der Hochsauerlandwasser GmbH in 59872 Meschede, Auf´m Brinke 11, öffentlich zur Einsichtnahme aus. Ansprechpartner ist Herr Udo Lang.

Herausgeber: Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister
Franz-Stahlmecke-Platz 2
59872 Meschede
Telefon (0291) 205-0
Internet: www.meschede.de
E-mail: post@meschede.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann über die Internetseite der Kreis- und Hochschulstadt Meschede (www.meschede.de) unter der Rubrik „Rathaus & Service / Verwaltung / Amtsblätter" abgerufen oder per Newsletter als E-Mail angefordert werden.